



Kanton Zürich
Baudirektion
Tiefbauamt
Ingenieur-Stab

Fachstelle Lärmschutz
Lärmbekämpfung und Vorsorge

Tiina-Maria Seppänen
Fachspez. Vorsorge + Lärmbekämpfung
Walcheplatz 2
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 55 29
ttiina-maria.seppaenen@bd.zh.ch
www.tiefbauamt.zh.ch

12. Oktober 2016

Altstoffsammelstellen

Problemerkklärung und bisherige Praxis der Gerichte

1. Problemstellung

Altstoffsammelstellen sind häufig Anlass für Beschwerden wegen des Lärms, den sie verursachen. In den meisten Fällen betreffen die Reklamationen die Entsorgung von Altglas. Aber auch die Leerungen der Container und die Zu- und Wegfahrten können von Anwohnern als zu laut empfunden werden.

1.1 Die Lärmquelle

Bei einer Altstoffsammelstelle handelt es sich meist um eine Sammelstelle für Altglas, Metall, PET-Flaschen und Altkleider. Übliche Öffnungszeiten sind von morgens ab 6 bis 8 Uhr bis abends 18 bis 21 Uhr. An Sonntagen und Feiertagen sind Altstoffsammelstellen üblicherweise geschlossen, manche sind auch an Samstagen geschlossen. Oftmals bestehen sie aus 2 bis 4 Altglascontainern, einem Altmalldontainer und einer Altkleidersammelstelle. Leerungen sind ungefähr alle zwei Wochen notwendig.

1.2 Empfindlichkeitsstufen

Wohnzonen können vier Empfindlichkeitsstufen (ES) zugeteilt werden, auch wenn die ES I äusserst selten vorkommt. In der Tabelle sind die Grenzwerte für alle Zonen dargestellt. Für die Lärmbeurteilung ist die ES am Immissionsort massgebend, z. B. muss also eine Anlage in der ES III, die an ein Wohnhaus in der ES II grenzt, diesem gegenüber die Werte für die ES II einhalten. Anlagen, die nach 1985 erstellt wurden, haben die Planungswerte (PW) einzuhalten.

Die Gerichtsurteile, die für diesen Vergleich herangezogen wurden, beziehen sich alle auf Wohnquartiere der ES II und können deshalb nicht vorbehaltlos auf die anderen ES übertragen werden. Was jedoch in der ES II erlaubt ist, wird auch in den höheren ES kein Problem sein.

	Planungswert (PW)		Immissionsgrenzwert (IGW)		Alarmwert (AW)	
	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
ES I	50	40	55	45	65	60
ES II	55	45	60	50	70	65
ES III	60	50	65	55	70	65
ES IV	65	55	70	60	75	70

Tabelle: Belastungsgrenzwerte für Industrie und Gewerbelärm für Wohnräume nach Anhang 6 LSV

1.3 Immissionen

Folgende Immissionen sind der Sammelstelle zuzurechnen ¹⁾:

- Das Einwerfen der Glasflaschen
- Der Verkehrslärm, der zusätzlich durch Hin- und Wegfahrten zur Sammelstellen entsteht
- Die Lärmimmissionen, die durch die Leerungen entstehen inklusive der zugehörigen Lastwagenbewegungen

Nicht zu den Immissionen der Sammelstelle gehört der normale Verkehrslärm.

Folgende Punkte können Probleme bereiten:

- Die Immissionen durch Flascheneinwurf innerhalb der Betriebszeiten
- Immissionen durch Entsorgungsfahrten innerhalb der Betriebszeiten. Die Leerungen werden aber separat betrachtet.
- Der Lärm ausserhalb der Betriebszeiten, verursacht von Leuten, die ausserhalb der Öffnungszeiten Altglas entsorgen. Beanstandet werden hier besonders der zusätzliche Verkehrslärm, das Klirren der Glasflaschen und die laute Musik aus den Autos.
- Der Lärm durch die Leerungen. Beanstandet werden vor allem die Leerungszeiten, die für die Anwohner zu früh sind.

Je nachdem, welcher der oben genannten Punkte beanstandet wird, müssen unterschiedliche Massnahmen ergriffen werden. Ausserdem ist die rechtliche Situation je nach Problempunkt unterschiedlich.

2. Vergleich mit der bisherigen Beurteilungspraxis der Gerichte

2.1 Änderung der Rechtsprechung

Bis 5.12.2000 wurde Lärm von einer Altstoffsammelstelle nach Anhang 6 LSV beurteilt, indem man die Grenzwerte für Industrie- und Gewerbelärm zur Beurteilung verwendete. Seit dem Entscheid des Bundesgerichts vom 5.12.2000 hat die Beurteilung nach Art. 40 Abs. 3 LSV stattgefunden. Dieser Artikel lässt eine sehr breite Auslegung auf beide Seiten zu. Das Bundesgericht sagt aber im konkreten Fall, dass der Lärm der Sammelstelle angesichts ihrer Funktion und begrenzten Kapazität während des Tages – im konkreten Fall von 6 bis 21 Uhr (ausgenommen Sonn- und Feiertage) – von einem nur sechs Meter entfernten Wohnenden in einer urbanen Zone akzeptiert werden muss⁶⁾. Allerdings wird in den vorliegenden Urteilen trotzdem noch eine Lärmabschätzung vorgenommen und mit den Grenzwerten für Industrie und Gewerbelärm verglichen, damit das Gericht einen Anhaltspunkt für die Lärmbelastung bekommt.

Mit einem Entscheid des Baurekursgerichts⁷⁾ vom 10. Juni 2016 (BRGE I Nrn. 0095/2016 & 0096/2016) wird bei Glassammelstellen neu eine fachgerechte, akustische Beurteilung als zweckmässig beurteilt. Auch wenn die Grenzwerte für Industrie- und Gewerbelärm offiziell nicht gelten, kann der Anhang 6 LSV als Wertungshilfe verwendet werden. Das BAFU hat für die akustische Beurteilung von Sammelstellen eine Orientierungshilfe erstellt, welche anhand von Betriebsdaten (Anzahl Flascheneinwürfe, Anzahl Containerleerungen etc.) und Schalleistungspegeln pro Ereignis Beurteilungspegel berechnet. Basierend auf der Orientierungshilfe wurde auch ein Grenzabstand von 50 m definiert. Sammelstellen in Abständen von 50 m oder mehr sind in der Regel unbedenklich. Umgekehrt sind Abstände von unter 15 m zu vermeiden.

2.2 Betriebszeiten

Meistens öffnen Sammelstellen am Morgen zwischen 7 und 8 Uhr und schliessen am Abend zwischen 18 und 20 Uhr. An Sonn- und Feiertagen sind Sammelstellen immer geschlossen, einige sogar an Samstagen. Das Bundesgericht hat festgestellt, dass sogar Öffnungszeiten von 6 bis 21 Uhr (ausgenommen Sonn- und Feiertage) von Bewohnern eines städtischen Quartiers geduldet werden müssen²⁾. Das VGer BE beurteilt vergleichbare Öffnungszeiten von 7:30 bis 18:30 Uhr⁴⁾ und das VGer ZH Öffnungszeiten von 7 bis 19 Uhr⁵⁾ nicht als problematisch. Somit sollten die Öffnungszeiten in den ES II-IV rein rechtlich kein Problem sein. Es kann aber nicht gesagt werden, inwiefern sich diese Urteile auch auf die lärmempfindlichere ES I übertragen lassen, oder ob in der ES I überhaupt Altstoffsammelstellen errichtet werden/wurden.

2.3 Leerung der Container

Die Leerungen wurden gemäss einem Urteil vom 7.11.2001 als nicht sehr problematisch bewertet: „Zwar werde der Planungswert für Industrie- und Gewerbelärm in der Empfindlichkeitsstufe II gemäss Anhang 6 LSV um 1,5 dB(A) überschritten. Diese Überschreitung gehe allerdings ausschliesslich auf den Lärm durch die Leerung der Container zurück. [...] Die Störwirkung des Lärms der Container-Leerung ist ... geringer als ihr rechnerischer Anteil.“ Somit werden die Leerungen als zumutbar betrachtet, auch wenn Grenzwerte über-

schritten werden sollten. In den vorliegenden Urteilen wird eine Leerung ca. alle zwei Wochen angenommen. Auf die Leerungszeiten wird nicht eingegangen.

2.4 Verkehrslärm

Vom VGer BE wurde der Verkehrslärm bei einer Sammelmenge von 16 Tonnen nicht als problematisch beurteilt ³⁾. Allerdings geht es in diesem Kapitel nur um den Verkehrslärm innerhalb der Öffnungszeiten. Die Entsorgungen ausserhalb der Öffnungszeiten werden separat betrachtet. Bei den vorliegenden Urteilen handelt es sich um Sammelstellen mit 5 bis 10 Entsorgungsfahrten pro Tag. Ob der Verkehrslärm bei mehr Entsorgungsfahrten ebenfalls nicht problematisch wäre, bleibt offen.

2.5 Entfernung zur Sammelstelle & Flascheneinwurf

Gemäss dem vorliegenden BRGE ⁷⁾ ist die Entfernung zur Sammelstelle entscheidend für die Lärmbelastung. Basierend auf der Anzahl Flascheneinwürfe, Anlieferungen und Containerleerungen können mit dem Tool des BAFU Grenzabstände für die Einhaltung der Planungswerte berechnet werden. Mit dem BRGE ⁷⁾ wird der Anhang 6 LSV wieder zu einer zweckmässigen Entscheidungshilfe.

2.6 Entsorgung ausserhalb der Öffnungszeiten

Leider werden Sammelstellen nicht nur innerhalb der Öffnungszeiten benutzt. Je nach Lage und Erreichbarkeit müssen Anwohner einer Sammelstelle auch ausserhalb der Öffnungszeiten Lärm der Sammelstelle ertragen.

Die Behörden sind nach Ansicht des VGer ZH dafür zuständig, dass die Öffnungszeiten durchgesetzt werden und wenn notwendig Massnahmen ergriffen werden ⁵⁾, damit die Öffnungszeiten durchgesetzt werden. Allerdings hat die Frage der Durchsetzung von Öffnungszeiten keinen Einfluss auf die Rechtmässigkeit einer Anlage. Im konkreten Fall wurde die Baubewilligung nicht davon abhängig gemacht, ob die Betriebszeiten durchgesetzt werden ⁵⁾. Wenn also die Öffnungszeiten nicht eingehalten werden kann nur deren Einhaltung verlangt werden.

3. Lärmschutzmassnahmen

Grundsätzlich sollte geschaut werden, wo genau das Problem liegt, um geeignete Massnahmen zu ergreifen. Je nachdem, wo das Problem liegt, wird es rechtlich auch anders behandelt. Es ist aber eine Tatsache, dass man Sammelstellen in Wohnnähe benötigt, um das Recycling sicherzustellen. Somit ist die Schliessung einer Anlage nicht wirklich als Lärmschutzmassnahme anzusehen, da damit der Lärm nur verlagert wird.

3.1 Versenkung der Anlage

Eine Versenkung der Anlage ist nicht zwingend notwendig, wie das VGer BE in einem Urteil vom 13.2.2008 feststellt: „Weiter ist zu berücksichtigen, dass oberirdische Altglascontainer in Wohnzonen einer Agglomerationsgemeinde durchaus üblich sind“ und „Aufgrund einer Beurteilung des Einzelfalls kann lärmschutzrechtlich nicht allgemein verlangt werden, dass in Wohnzonen nur unterirdische oder eingehauste Anlagen errichtet werden dürfen. Eine Versenkung der Anlage verbessert zwar die Situation bezüglich Lärms durch Fla-

scheneinwurf, bringt aber keine Verbesserungen bezüglich Verkehrslärms durch Zubringer und bei den Leerungen. Die lauten Zu- und Wegfahrten bleiben bestehen. Ausserdem bringt eine Versenkung keine Verbesserung bei den Leerungen.

Eine Versenkung ist aber sicher sinnvoll bei Sammelstellen, die in der Nähe von Einkaufszentren sind, weil da kein Lärm durch die Anfahrten entsteht und das Entsorgungsvolumen besonders gross ist.

3.2 Leerung der Container

Aufgrund der vorliegenden Urteile wird eine Leerung der Container alle zwei Wochen zwar nicht als problematisch betrachtet. Allerdings ist nicht bekannt, wann die Container geleert werden. Je nach Machbarkeit wird aber empfohlen, die Leerungen nicht früh morgens, spät abends oder über den Mittag durchzuführen, auch wenn dazu nicht unbedingt eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Eventuell kann in Betracht gezogen werden, mehr Container aufzustellen, um die erforderlichen Leerungen zu vermindern.

3.3 Durchsetzung der Öffnungszeiten

Wenn die Nichteinhaltung der Öffnungszeiten das grösste Problem ist, sollte auf dessen Durchsetzung besonderes Augenmerk gelegt werden. Das VGer ZH sagt dazu: „Wie auch das Bundesgericht festgehalten hat (BGr, 5. Dezember 2000, URP 2001, S. 147, E 5d/cc), muss die Behörde für die Respektierung der Benützungsregeln der Sammelstelle sorgen. [...] Immerhin ist die Gemeinde erneut darauf zu verpflichten, die [...] Massnahmen konsequent zu kontrollieren, namentlich bezüglich der Benützungszeiten und des Abstellens von Fahrzeugen, und nötigenfalls weitere Massnahmen anzuordnen“ ⁵⁾. Allerdings wird die Nichteinhaltung der Öffnungszeiten nicht als Grund gesehen eine Baubewilligung nicht zu erteilen ⁵⁾, somit kann man davon ausgehen, dass dies auch kein Grund sein wird, um eine Anlage zu verschieben oder umzubauen.

3.4 Verschiebung der Anlage

Grundsätzlich macht es Sinn, eine Altstoffentsorgungsanlage in Wohnzonen zu platzieren, da davon ausgegangen werden kann, dass ein grosser Teil der Anlieferung zu Fuss erfolgt ³⁾. Somit kommt eine Verschiebung ausserhalb von Wohnzonen nicht in Frage. Wird die Sammelstelle innerhalb von Wohnzonen verschoben, hat dies nur zum Resultat, dass andere Quartiere betroffen sind.

3.5 Einschränkung der Betriebszeiten

Für eine Einschränkung der Betriebszeiten besteht meist keine gesetzliche Verpflichtung ²⁾. Die meisten Sammelstellen schöpfen die möglichen Betriebszeiten sowieso nicht aus. Die Sammelstelle sollte auch für Berufstätige erreichbar sein. Wenn gewisse Einschränkungen der Betriebszeiten aber eine deutliche Verbesserung für die Anwohner bringen, kann eine Einschränkung in Betracht gezogen werden.

4. Fazit

Gemäss dem vorliegenden BRGE vom 10. Juni 2016 ist die Wahl des Standorts und damit verbunden die Entfernung zu nächstgelegenen Wohnhäusern entscheidend für die Lärm-

problematik einer Sammelstelle. Das gesamte Sammelsystem soll zusätzlich dem Stand der Technik (Art. 11 Abs. 2 USG) entsprechen, speziell wenn der Abstand zu nächstgelegenen Wohnhäusern weniger als 15 m beträgt.

Bei Sammelstellen ist eine akustische Beurteilung von einem Bauphysiker oder Akustiker vorzunehmen, auch wenn ein herkömmliches Lärmgutachten nicht zielführend ist. Dabei kann die Orientierungshilfe des BAFU (Excel Tool) für die Beurteilung und der Anhang 6 LSV als Entscheidungshilfe verwendet werden.

Referenzen

- 1) Robert Wolf, a.a.O., Art. 25 N. 34 ff.; BGE 133 II 292 E. 3.1, 123 II 325 E. 4a/bb und 74 E. 3b; VGer ZH VB.2000.00238 vom 7.11.2001, E. 3c) nach VGer BE vom 13.2.08, S10
- 2) URP 2001, S. 148
- 3) BGer BE 13.2.08, S. 19
- 4) BGer BE 13.2.08, S. 3
- 5) VGer ZH VB vom 7.11.2001
- 6) URP 2001, S. 147, Sachverhalt und E. 5d/bb
- 7) BRGE I Nrn. 0095/2016 und 0096/2016 vom 10. Juni 2016

Anhang

- 1) URP 2001
- 2) VGer ZH 7.11.2001
- 3) BGer BE 13.2.08
- 4) BRGE I Nrn. 0095/2016 und 0096/2016 vom 10. Juni 2016

2. Permis de construire pour un point de collecte de déchets urbains Baubewilligung für eine Sammelstelle für Siedlungsabfälle

Tribunal fédéral, I^e cour de droit public, arrêt du 5 décembre 2000 (1A.36/2000); ne sera pas publié dans les ATF

Art. 3 al. 3 OTD (TVA), ch. 40.7 annexe OEIE (UVPV), art. 11 al. 2 LPE (USG)

L'«éco-point» en question – respectivement le réseau communal des «éco-points» dans son ensemble – permet uniquement de collecter séparément les déchets urbains valorisables et compostables. Elle n'est donc ni une installation de traitement des déchets au sens de l'art. 3 al. 3 OTD ni une installation destinée au tri ou au recyclage des déchets au sens du chiffre 40.7 de l'annexe OEIE mais représente une étape préalable à leur remise à une telle installation. Le droit fédéral n'exige dès lors pas d'étude d'impact sur l'environnement pour l'installation litigieuse (cons. 3).

Le recourant se plaint des immissions d'odeurs provenant de déchets divers abandonnés par des utilisateurs négligents de l'«éco-point». Pour éviter ces immissions d'odeurs, la municipalité a mis à disposition des conteneurs supplémentaires pour les ordures ménagères en principe pas destinées à être collectées aux «éco-points». Ce faisant elle satisfait au principe de la prévention selon l'art. 11 al. 2 LPE (cons. 5c).

Le bruit provoqué par le déversement de verre usagé dans le conteneur ad hoc de l'«éco-point», dont le recourant se plaint, doit être supporté, durant la journée, par les habitants d'un quartier urbain qui n'est pas particulièrement calme. Etant donné qu'une réduction de l'horaire d'exploitation pourrait compromettre l'efficacité de la collecte des déchets recyclables, la fixation d'un horaire d'utilisation des «éco-points» de 6 heures à 21 heures tous les jours sauf le dimanche est adéquate et ne viole donc pas l'art. 11 al. 2 LPE (cons. 5 d/bb).

Die umstrittene Sammelstelle «éco-point» bzw. das kommunale Netz solcher Sammelstellen als Ganzes dient einzig dazu, die wiederverwertbaren und die kompostierbaren Siedlungsabfälle getrennt zu sammeln. Sie ist deshalb weder eine Anlage zur Abfallbehandlung im Sinne von Art. 3 Abs. 3 TVA noch eine solche zum Sortieren oder Verwerten von Abfällen gemäss Ziff. 40.7 Anhang UVPV, sondern stellt bloss eine Vorstufe

zu einer solchen Behandlung dar. Das Bundesrecht verlangt deshalb für die umstrittene Anlage keine UVP (E. 3).

Der Beschwerdeführer beschwert sich über die Geruchsimmissionen, die von diversen Abfällen ausgehen, die von nachlässigen Benutzern der Sammelstelle liegengelassen werden. Indem aber die Gemeindeverwaltung zum Zweck der Geruchsbekämpfung an den Sammelstellen neben den Containern für die hier effektiv gesammelten Abfälle noch zusätzliche Container für andere Haushaltabfälle aufstellt, genügt sie diesbezüglich dem Vorsorgeprinzip von Art. 11 Abs. 2 USG.

Der Beschwerdeführer beklagt sich über den Lärm, der beim Deponieren von Altglas im Container entsteht. Von Bewohnern eines städtischen Quartiers, das nicht besonders ruhig ist, muss ein derartiger Lärm indessen geduldet werden. Auch die Nutzungszeiten, die von 6 bis 21 Uhr dauern (mit Ausnahme des Sonntags), sind angemessen und verletzen Art. 11 Abs. 2 USG nicht, denn eine Einschränkung der Betriebszeiten könnte die Erreichung des mit solchen Sammelstellen angestrebten Ziels erschweren (E. 5 d/bb).

En fait

Les autorités de la commune de Villeneuve ont décidé de mettre en place un réseau de points de collecte de certains déchets urbains (verre, papier, déchets organiques compostables, autres déchets recyclables). Ce projet consiste à aménager dans la localité dix emplacements («éco-points»), comportant chacun quelques conteneurs.

Un des emplacements retenus se trouve sur la place de la Laiterie à l'intérieur du bourg, une place publique classée en zone de construction d'utilité publique, affectée principalement au stationnement des automobiles. A cet endroit, l'«éco-point» doit regrouper quatre conteneurs, posés sur le sol (un pour le papier, un pour le verre, un pour le compost et un pour le PET).

A., propriétaire d'une maison d'habitation qui donne sur la place de la Laiterie et se trouve à 6 m de l'«éco-point» projeté a formé opposition contre ce projet. Le 18 mars 1999, la municipalité a délivré l'autorisation de construire en rejetant l'opposition de A.

A. a recouru contre cette décision auprès du Tribunal administratif du canton de Vaud. Le juge instructeur ayant refusé l'effet suspensif à ce recours, l'«éco-point» a été installé puis mis en service.

Le 28 décembre 1999, le Tribunal administratif a rejeté le recours de A. Agissant par la voie du recours de droit administratif, A. a ensuite demandé au Tribunal fédéral d'annuler l'arrêt du Tribunal administratif et de renvoyer l'affaire à cette juridiction afin qu'elle invite l'autorité cantonale compétente à ordonner le dépôt d'un dossier complet, avec étude de l'impact sur l'environnement, et à rendre une nouvelle décision comportant des mesures limitant à la source les nuisances sonores et olfactives.

Le Tribunal fédéral rejette le recours.

En droit

(Les passages résumés par la rédaction sont mis entre parenthèses.)

3. Le recourant soutient qu'une étude de l'impact sur l'environnement (EIE) aurait dû être effectuée dans la procédure d'autorisation de construire. Il se réfère au ch. 40.7 de l'annexe à l'ordonnance relative à l'étude de l'impact sur l'environnement (OEIE; RS 814.011) qui, en relation avec l'art. 1^{er} de cette ordonnance, prévoit que sont soumises à une telle exigence les «installations destinées au tri, au traitement, au recyclage ou à l'incinération des déchets, d'une capacité supérieure à 1000 t par an». Selon le recourant, la quantité de déchets collectée au moyen du réseau des dix «éco-points» de la commune, qui sont dans une relation d'interdépendance spatiale et fonctionnelle, dépasserait ce seuil (1066 t au moins par an). Sur ce point, le Tribunal administratif, qui a estimé la capacité des dix «éco-points» à environ 800 t par an, aurait constaté les faits de façon manifestement inexacte; En conséquence, le refus de soumettre le projet à l'étude d'impact serait contraire au droit fédéral.

a) Le ch. 4 de l'annexe OEIE donne une liste d'installations soumises à l'étude d'impact dans le domaine de l'«élimination des déchets» (ch. 40.1 à 40.9). Conformément à la définition de l'art. 7 al. 6^{bis} LPE, l'élimination des déchets (au sens large) comprend leur valorisation ou leur stockage définitif ainsi que les étapes préalables que sont la collecte, le transport, le stockage provisoire et le traitement. Les «éco-points» servent à la collecte des déchets urbains (déchets produits par les ménages, ainsi qu'autres déchets de composition analogue – cf. art. 3 al. 1 de l'ordonnance sur le traitement des déchets [OTD, RS 814.600]), opération qui fait donc partie de l'élimination de ces déchets.

Chaque installation servant à l'élimination des déchets n'est cependant pas soumise à l'étude d'impact; encore faut-il qu'elle réponde à une

des définitions de la liste du ch. 4 de l'annexe OEIE. Le recourant se réfère uniquement au ch. 40.7; il est en effet manifeste que les autres installations mentionnées dans cette liste – décharges, entrepôts pour déchets spéciaux, etc. – n'entrent pas en considération.

b) En droit fédéral, selon la définition de l'art. 3 al. 3 OTD, on entend par traitement des déchets leur valorisation (par compostage, notamment), leur neutralisation ou leur élimination stricto sensu (par incinération, notamment); cette norme de l'ordonnance précise encore que la collecte n'est pas une opération de traitement. On ne saurait donc assimiler un «éco-point» – ni le réseau communal des «éco-points» dans son ensemble – à une installation de traitement des déchets. Il ne s'agit pas non plus d'une installation destinée au tri ou au recyclage des déchets. Cet aménagement permet en effet uniquement de collecter séparément les déchets urbains valorisables et compostables, conformément aux objectifs des art. 6 et 7 OTD, ce qui représente une étape préalable à leur remise à une installation véritablement affectée au tri, au recyclage ou au traitement.

Pour ces motifs, l'installation litigieuse ne correspond pas à la définition du ch. 40.7 de l'annexe OEIE. Le Tribunal administratif était donc fondé à considérer que le droit fédéral n'exigeait pas d'étude d'impact. Il importe peu, dès lors, d'évaluer la quantité de déchets collectée à cet endroit ou dans l'ensemble des «éco-points» de la commune; cet élément n'est pas pertinent, de telle sorte que les griefs de constatation inexacte des faits et de violation du droit d'être entendu sont également mal fondés.

4.

(let. a: Le droit fédéral de la protection de l'environnement n'exige pas d'autorisation cantonale pour l'aménagement d'installations de collecte des déchets urbains. L'installation litigieuse se trouvant en zone à bâtir, il appartient au droit cantonal de régler la procédure d'octroi de l'autorisation de construire [cf. art. 25 al. 1 LAT].)

c) Il s'ensuit qu'en admettant la validité du permis de construire communal nonobstant l'absence d'autorisation spéciale du Département de la sécurité et de l'environnement, le Tribunal administratif n'a pas méconnu de façon arbitraire les exigences formelles du droit cantonal. Le recours de droit administratif est, sur ce point, mal fondé.

5. Le requérant se plaint d'une violation des prescriptions fédérales relatives à la protection contre le bruit et les odeurs, les mesures préventives de limitation des émissions de l'«éco-point» de la place de la Laiterie étant selon lui insuffisantes.

a) Le Tribunal administratif a appliqué en l'espèce l'art. 11 al. 2 LPE aux termes duquel, indépendamment des nuisances existantes, il importe, à titre préventif, de limiter les émissions dans la mesure que permettent l'état de la technique et les conditions d'exploitation et pour autant que cela soit économiquement supportable.

A propos de la protection de l'air, la juridiction cantonale a considéré en substance qu'il était possible de limiter de façon efficace les odeurs nauséabondes en mettant en place un nombre de conteneurs suffisant de telle sorte qu'il n'y ait plus d'ordures ménagères abandonnées sur le sol. En matière de protection contre le bruit, l'arrêt attaqué retient que la fixation d'un horaire pour le déversement du verre usagé, de 6 heures à 21 heures tous les jours sauf le dimanche, est une mesure adéquate. Cet horaire d'utilisation des «éco-points» a été adapté par la municipalité, à qui il appartient encore, selon le Tribunal administratif, d'installer un panneau adéquat rappelant de façon claire cette prescription. Pour le reste, vu la situation de l'«éco-point» litigieux – sur un parking où les déplacements de véhicules automobiles sont fréquents, et au bord d'une route cantonale à fort trafic –, les émissions sonores dues au dépôt de déchets dans les conteneurs seraient négligeables.

Enfin, le Tribunal administratif a considéré que la proposition du requérant consistant à renforcer un autre «éco-point» (celui du carrefour de la Poterlaz) en abandonnant le site de la place de la Laiterie, n'était pas justifiée au regard du principe de la prévention, car cela reviendrait à déplacer une source d'émissions sans pour autant en assurer la limitation.

b) Il découle du principe de la prévention, exprimé à l'art. 11 al. 2 LPE, qu'en choisissant l'emplacement d'une nouvelle installation, il faut tenir compte des émissions qu'elle produira et de la protection des tiers contre les atteintes nuisibles et incommodes (cf. ANDRÉ SCHRADE/THEO LORETAN, Kommentar zum Umweltschutzgesetz, Zurich 1998, n. 16 ad art. 11 LPE). D'autres critères entrent évidemment aussi en considération; en l'occurrence, la nécessité de procéder régulièrement à une vidange des conteneurs, qui doivent donc être accessibles à un camion équipé d'une grue, limite le choix des emplacements possibles dans un quartier urbain où les constructions sont assez denses. Quoiqu'il

en soit, il n'est pas allégué, dans le recours de droit administratif, que l'étude d'une variante préférable aurait été omise, ni qu'un autre emplacement disponible et plus favorable – sur la place de la Laiterie ou dans les environs directs – aurait dû être retenu. Selon les motifs du recours, la contestation porte en revanche sur les conditions d'exploitation de l'«éco-point» litigieux, à l'endroit où il a été installé.

c) En ce qui concerne la protection de l'air, les seules odeurs dont se plaint le recourant sont celles provenant de déchets divers abandonnés par des utilisateurs négligents de l'«éco-point», sans être mis dans un conteneur. Or la solution préconisée par la municipalité, dont le Tribunal administratif a pris acte, à savoir la mise à disposition de conteneurs supplémentaires pour les ordures ménagères autres que le verre, le papier, le PET et les déchets végétaux compostables – en principe pas destinées à être collectées aux «éco-points» – est manifestement adéquate. On ne voit pas comment l'équipement de l'«éco-point» pourrait être encore complété pour prévenir de telles odeurs. De ce point de vue, les exigences de l'art. 11 al. 2 LPE sont respectées.

d) aa) En matière de protection contre le bruit, le recourant se plaint d'abord de l'absence de mention du degré de sensibilité dans le dossier du permis de construire; cette donnée permettrait de connaître les valeurs limites à respecter.

Les cantons devaient veiller à ce que les degrés de sensibilité au bruit fussent attribués aux zones des plans d'affectation avant le 1^{er} avril 1997 (art. 44 al. 1 et 2 OPB). On ignore, sur la base du dossier, si cette prescription a été respectée sur le territoire de la commune de Villeneuve. Quoi qu'il en soit, il semble évident que, si le degré de sensibilité devait encore être déterminé «cas par cas» conformément à l'art. 44 al. 3 OPB, avant l'attribution formelle, le degré III serait applicable dans la zone du bourg où se trouve la propriété du recourant (selon l'art. 36 du règlement communal sur le plan d'extension et la police des constructions, il s'agit d'une zone destinée à l'habitation collective, au commerce et à l'artisanat, donc d'une zone mixte au sens de l'art. 43 al. 1 let. c OPB).

Ce point n'est cependant pas décisif dans le cas particulier. En effet, dans les annexes à l'ordonnance sur la protection contre le bruit (cf. art. 40 al. 1 OPB), le Conseil fédéral n'a pas fixé de valeurs limites d'exposition pour des installations telles que les «éco-points»; ceux-ci ne peuvent pas être assimilés aux installations industrielles, artisanales et agricoles de l'annexe 6 OPB, ni aux autres installations définies dans les annexes 3 ss.

OPB, pour lesquelles les valeurs limites ont été fixées en fonction du degré de sensibilité. En vertu de l'art. 40 al. 3 OPB, il appartient donc à l'autorité compétente d'évaluer les immissions de bruit «au sens de l'art. 15 LPE», sans pouvoir se référer à des valeurs limites du droit fédéral. En d'autres termes, l'autorité doit déterminer, en appréciant globalement la situation, si les immissions de bruit gênent ou non «de manière sensible la population dans son bien-être». Ce principe de l'art. 15 LPE, combiné avec le principe de la prévention selon l'art. 11 al. 2 LPE, ne confère pas un droit au silence ou à la tranquillité; une gêne qui n'est pas sensible ni significative doit être supportée (ATF 126 II 300 consid. 4c/bb p. 307, 366 consid. 2b p. 368 et la jurisprudence citée).

bb) Le recourant prétend qu'aucune mesure efficace de protection contre le bruit n'a été ordonnée; l'horaire d'exploitation de l'«éco-point» – déversement du verre autorisé de 6 heures à 21 heures du lundi au samedi – ne serait pas satisfaisant.

Il ressort de l'arrêt attaqué que le seul bruit significatif, dans l'exploitation de l'«éco-point» litigieux, est celui provoqué par le déversement de verre usagé dans le conteneur ad hoc. Le recourant qualifie ce bruit de très désagréable; cela étant, il ne se plaint pas d'autres bruits spécifiquement liés à l'utilisation de l'«éco-point».

Selon l'expérience de la vie, on peut admettre que ce genre de bruit, qui se produit de manière épisodique vu la fonction et la capacité limitée de l'«éco-point» litigieux, doit être supporté, durant la journée, par les habitants d'un quartier urbain qui n'est pas particulièrement calme, en raison notamment de la circulation routière. Par ailleurs, réduire l'horaire d'exploitation pourrait compromettre l'efficacité de la collecte des déchets recyclables, et par conséquent la mise en œuvre des objectifs de la législation fédérale pour le traitement des déchets (art. 30 ss. LPE); il faut en effet que les points de collecte soient aisément accessibles, à des heures convenant aux personnes exerçant une activité professionnelle (en début de matinée, en début de soirée, les samedis). De ce point de vue, l'horaire d'exploitation de l'«éco-point» litigieux apparaît adéquat. Le Tribunal administratif n'a donc pas violé l'art. 11 al. 2 LPE en confirmant la décision de la municipalité.

cc) Le recourant reproche encore à la municipalité de ne pas prendre les dispositions adéquates pour assurer le respect de cette prescription d'exploitation.

Pour critiquer l'exécution de la décision communale, le recourant se fonde sur ses constatations à la suite de la mise en service de l'«éco-point» litigieux avant la fin de la procédure cantonale de recours, en raison du refus de l'effet suspensif. La contestation porte cependant sur la légalité du permis de construire lui-même, et non pas sur les mesures d'exécution. Les conditions d'exploitation, telles qu'elles ont été fixées par la municipalité – qui a en outre prévu d'en assurer la publicité par un affichage sur place –, ne sont pas si insolites qu'il serait difficile d'en imposer le respect, éventuellement après une période d'adaptation. En conséquence, les griefs du recourant à ce propos sont mal fondés.

Geschäftsnummer: VB.2000.00238
Entscheidart und -datum: Endentscheid vom 07.11.2001
Spruchkörper: 4. Abteilung/4. Kammer
Weiterzug: Dieser Entscheid ist rechtskräftig.
Rechtsgebiet: Raumplanungs-, Bau- und Umweltrecht
Betreff: **Altstoff-Sammelstelle**

Die sich wegen unterschiedlicher Parteibezeichnungen stellende Frage eines allfälligen Parteiwechsels bzw. der Zulässigkeit eines solchen kann hier als Grenzfall offen gelassen werden, da an der Behandlung der aufgeworfenen Fragen zum Lärmrecht ein öffentliches Interesse besteht und die Beschwerde ohnehin abzuweisen ist. Eine Altstoff-Sammelstelle ist mit den von Anhang 6 LSV erfassten industriellen, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Anlagen nicht vergleichbar und deshalb gemäss Art. 40 Abs. 3 LSV direkt nach Art. 15 USG zu beurteilen. Zur Eintretensfrage (E. 1). In Änderung der früheren Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts ist Anhang 6 LSV auf Altstoff-Sammelstellen nicht mehr anzuwenden (E. 2). Die streitige Altstoff-Sammelstelle erfüllt die lärmrechtlichen Anforderungen von Art. 25 Abs. 1 USG (E. 3).

Stichworte:
ALTSTOFFSAMMELSTELLE ENTSORGUNG LÄRMSCHUTZ PARTEIBEZEICHNUNG PARTEIEN PARTEIWECHSEL SAMMELSTELLE
Rechtsnormen:
§ 166 GVG Art. 7 lit. II LSV Art. 40 lit. III LSV § 316 Abs. I PBG Art. 11 Abs. II USG Art. 15 USG Art. 25 Abs. II USG
Publikationen:
RB 2001 Nr. 79

I. Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich genehmigte mit Verfügung vom 20. Mai 1996 das Projekt der Gemeinde X betreffend die Errichtung einer Altstoff-Nebensammelstelle auf dem Grundstück Kat.Nr. 1 an der P-strasse im Ortsteil Y hinsichtlich der lärmenschutzrechtlichen Aspekte. Mit Beschluss vom 30. Mai 1996 erteilte darauf die Baukommission X die baurechtliche Bewilligung für die Errichtung dieser Sammelstelle. Rechtzeitig hatte die "A-Gesellschaften / Liegenschaften-Verwaltung" ein Begehren um Entscheidzustellung gemäss § 315 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG) gestellt.

II. Mit Eingabe vom 19. Juni 1996 rekurrierte die "A-Gesellschaften" gegen die baurechtliche Bewilligung für die Errichtung der "Wertstoff-Sammelstelle" an die Baurekurskommission. Diese trat auf die lärmrechtlichen Einwände der Rekurrentin nicht ein mit dem Hinweis, dass die erst nachträglich zugestellte Verfügung der Volkswirtschaftsdirektion beim Regierungsrat angefochten werden könne; im Übrigen wies sie den Rekurs mit Entscheid vom 3. Dezember 1996 ab.

Gegen die Verfügung der Volkswirtschaftsdirektion vom 20. Mai 1996, die ihr am 11. September 1996 zugestellt worden war, erhob die "A-Gesellschaften" am 13. September 1996 Rekurs an den Regierungsrat. Im März 1997 wurden im Hinblick auf die Vornahme konkreter Lärmmessungen Container aufgestellt, die am 1. Oktober 1997 wieder entfernt wurden. Die Vollmacht vom 1. Juli 1997 an den nachträglich beigezogenen Rechtsvertreter der Rekurrentin nannte als Partei die "S. B-Gesellschaft, v.d. A-Gesellschaften, Liegenschaftenabteilung".

Der Regierungsrat wies den "Rekurs der A-Gesellschaften gegen die Verfügung der Volkswirtschaftsdirektion vom 20. Mai 1996" am 24. Mai 2000 ab.

III. Mit Beschwerde vom 3. Juli 2000 liess die ",A' B-Gesellschaft" dem Verwaltungsgericht beantragen, den Rekursentscheid vom 24. Mai 2000 und die Verfügung der Volkswirtschaftsdirektion vom 20. Mai 1996 aufzuheben, die Verfahrenskosten auf die Staatskasse zu nehmen und ihr für Rekurs- und Beschwerdeverfahren eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen.

Für die Volkswirtschaftsdirektion beantragte das Amt für Wirtschaft und Arbeit am 15./19. September 2000 Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei. Die mitbeteiligte Gemeinde X liess dem Verwaltungsgericht am 17./19. Oktober 2000 beantragen, die Beschwerde unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdeführerin abzuweisen. Der Regierungsrat liess sich nicht vernehmen.

Da im Laufe des Verfahrens unterschiedliche Parteibezeichnungen vorgekommen waren, setzte das Verwaltungsgericht der Beschwerdeführerin am 6. Juni 2001 Frist an, um ihre aktuelle Parteibezeichnung klarzustellen und sich zur Frage eines allfälligen Parteiwechsels bzw. zur Zulässigkeit eines solchen zu äussern und entsprechende Belege einzureichen.

Die Beschwerdeführerin liess innerhalb der erstreckten Frist am 3. September 2001 Stellung nehmen. Bei der Bezeichnung "A-Gesellschaften" handle es sich um eine Sammelbezeichnung, die zulässigerweise mit ",A' B-Gesellschaft" präzisiert worden sei; die Liegenschaften an der P-strasse seien seit ihrer Erstellung im Jahr 1966 im Eigentum der ",A' B-Gesellschaft", die im Mai 1998 in "AB" umfirmiert worden sei. Von dieser

Umfirmierung und der Sitzverlegung von der Q-strasse an die R-strasse sei im Protokoll Vormerk zu nehmen.

Während die Volkswirtschaftsdirektion mit Eingabe vom 11. September 2001 auf eine Stellungnahme zur Frage der Parteibezeichnung verzichtete, liess die beteiligte Gemeinde X vorbringen, dass auf die Rekurse nicht hätte eingetreten werden dürfen und dass die bewusste Verwendung einer Sammelbezeichnung für mehrere Firmen Unklarheit beispielsweise darüber zur Folge habe, gegen wen ein Kostendispositiv zu vollstrecken wäre.

Die Anträge der Beschwerdeführerin zum Verfahren, die Erwägungen der Vorinstanzen sowie die weiteren Ausführungen der Parteien werden, soweit erforderlich, nachfolgend wiedergegeben.

Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1. Die Prozessvoraussetzungen sind von Amtes wegen zu prüfen (Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, Vorbem. zu §§ 19-28 N. 91 ff.).

a) Nicht bestritten ist, dass die dem geplanten Standort der Altstoff-Nebensammelstelle benachbarten Wohnliegenschaften an der P-strasse in X im Eigentum der „A' B-Gesellschaft“ stehen, die heute "AB" heisst. Das Rubrum ist (samt neuer Adresse) bereits entsprechend angepasst. Ebenso wenig steht in Frage, dass die Beschwerdeführerin aufgrund der Lage ihrer Liegenschaften durch die angefochtene Anordnung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung oder Aufhebung hat (§ 21 lit. a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 [VRG]): Die Gebäude befinden sich in unmittelbarer Nähe der geplanten Altstoff-Nebensammelstelle und werden dadurch ohne Zweifel zusätzlichen Lärmeinwirkungen ausgesetzt sein (vgl. Isabelle Häner, Die Beteiligten im Verwaltungsverfahren und Verwaltungsprozess, Zürich 2000, Rz. 719).

b) Hingegen ist die Parteistellung der Beschwerdeführerin näher zu prüfen. Denn

die vorliegende Verwaltungsgerichtsbeschwerde wurde von der „A' B-Gesellschaft“ eingereicht, während im Verfahren vor Regierungsrat die „A-Gesellschaften“ als Rekurrentin aufgetreten war. Diese beiden und weitere in den Verfahren vor den verschiedenen Instanzen benützte Gesellschaftsbezeichnungen stimmen nicht überein.

c) Wer Ansprüche aus dem Planungs- und Baugesetz wahrnehmen will, muss gemäss § 315 Abs. 1 PBG innert 20 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung bei der örtlichen Baubehörde schriftlich die Zustellung des oder der baurechtlichen Entscheide verlangen. Wer dies unterlässt, verwirkt nach § 316 Abs. 1 PBG das Rekursrecht. Das Verwaltungsgericht hat kurz nach der als Verschärfung konzipierten Revision von § 315 PBG entschieden, dass ein allfälliges Vertretungsverhältnis, jedenfalls soweit es sich nicht um ein gesetzliches handelt, bereits im schriftlichen Begehren zum Ausdruck kommen muss. Ist dies – wenn beispielsweise ein Anwalt im eigenen Namen handelt – nicht der Fall, so verlieren die Vertretenen gemäss § 316 PBG ihr Rekursrecht (RB 1993 Nr. 53 = ZBl 95/ 1994, S. 184). Allerdings wäre es überspitzter Formalismus, wenn allein wegen des nicht speziell erwähnten Vertretungsverhältnisses auf eine Verwirkung des Rekursrechts erkannt werde; ergebe es sich aus den Umständen des konkreten Sachverhalts und könne der Bauherr erkennen, welche natürliche oder juristische Person potenzieller Rekurrent sei, so dürfe ein ausdrücklicher Hinweis darauf unterbleiben (VGr, 25. November 1994, VB.1994.00161, und 6. Oktober 1995, VB 1995.00055; Christian Mäder, Die Anfechtung baurechtlicher Entscheide durch Nachbarn unter besonderer Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung des Zürcher Verwaltungsgerichts, PBG aktuell 3/1997, S. 8 ff.).

Im vorliegenden Fall hatte die Liegenschaften-Verwaltung der „A-Gesellschaften“ das Zustellungsbegehren gestellt. Die Formulierung auf dem Briefpapier – „Gesellschaften“ in der Mehrzahl – legt den Schluss nahe, dass die Liegenschaften-Verwaltung administrative Aufgaben im Auftrag verschiedener Gesellschaften der „A“-Gruppe erledigt. Insofern ist offenkundig, dass es sich um ein Vertretungsverhältnis handelt. Der Ansprechpartner innerhalb der „A“-Gruppe kann zwar aufgrund der weiteren Umstände, namentlich über den Grundbucheintrag, ermittelt werden, womit das Erfordernis von § 315 Abs. 1 PBG als erfüllt betrachtet werden kann. Allerdings führt das (auch später) verwendete Briefpapier am unteren Rand die „A' S. Gesellschaft“ auf; damit wird zumindest der Anschein erweckt, dass die Liegenschaften-Verwaltung diese speziell

erwähnte Gesellschaft vertritt.

Der Vertreter der Beschwerdeführerin betont, dass die „A‘ S. Gesellschaft“ unter der Nummer CH-2 im Handelsregister eingetragen und nicht identisch mit der Bezeichnung „A-Gesellschaften“ sei, die nur für eine auch als Marke verwendete Sammelbezeichnung stehe. Die Eigentümerin der Liegenschaften an der P-strasse, die „AB“, ist ihrerseits im Handelsregister unter der Nr. CH-3 eingetragen.

d) Sowohl der Rekurs an die Baurekurskommission wie auch derjenige an den Regierungsrat wurden wiederum durch die „A-Gesellschaften / Liegenschaften-Verwaltung“ erhoben. Obwohl die Vollmacht an den im Laufe des Verfahrens vor Regierungsrat beigezogenen Rechtsanwalt als Partei die „S. B-Gesellschaft, v.d. A-Gesellschaften, Liegenschaftenabteilung“ nannte, hat auch die Vorinstanz für die Rekurrentin die Bezeichnung „A-Gesellschaften“ verwendet.

e) Der Vertreter der Beschwerdeführerin macht geltend, mit der Beschwerdeerhebung durch die „A‘ B-Gesellschaft“ habe kein Parteiwechsel stattgefunden; es sei nur die früher verwendete Sammelbezeichnung „A-Gesellschaften“ präzisiert worden.

Gemäss § 71 VRG in Verbindung mit § 166 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 13. Juni 1976 sind offenkundige Versehen „wie Schreibfehler, Rechnungsirrtümer und irriige Bezeichnungen der Parteien ... vom Kanzleibeamten im Einverständnis mit dem Präsidenten und unter Mitteilung an die Parteien“ zu berichtigen. Irrig kann eine Parteibezeichnung allerdings nur sein, wenn die Identität der Partei gewahrt bleibt (RB 1966 Nr. 3). Wird das Verfahren von Beginn weg von der falschen Partei eingeleitet, kommt eine Berichtigung hingegen nicht in Frage, sondern es liegt ein unzulässiger Parteiwechsel vor (vgl. BGE 116 V 335 E. 4b S. 344; Häner, Rz. 381; OGr, 9. Februar 1982, ZR 81/1982 Nr. 103 mit Nachweisen zur Situation im Zivilprozessrecht).

Die Bezeichnung „A-Gesellschaften“ steht für keine parteifähige juristische Person; unter diesem Namen ist insbesondere keine Gesellschaft im Handelsregister eingetragen. Die Bezeichnung der Partei ist demnach unklar. In Lehre und Praxis werden verschiedene Beispiele für die Berichtigung von Parteibezeichnungen erwähnt

(exemplarisch die Aufzählung in ZR 81/1982 Nr. 103; vgl. auch SGGVP 1993 Nr. 59: "Modeboutique X-Y" statt "Boutique X AG"). Allerdings ist es meistens eine Gegenpartei, die unklar bezeichnet wird. Dass im vorliegenden Fall nicht nur einmal, sondern mehrfach nicht unter der korrekten Bezeichnung aufgetreten wurde, dass zudem der im Laufe des Verfahrens vor Regierungsrat beigezogene Vertreter der Beschwerdeführerin ebenfalls unterschiedliche Bezeichnungen verwendete und auch nicht von sich aus einen Berichtigungsantrag stellte, muss als auffällige Häufung von Versehen bezeichnet werden. Aufgrund der mehrfachen Verwendung des auf die "A' S. Gesellschaft" hinweisenden Briefpapiers ist auch ein Parteiwechsel nicht von vornherein auszuschliessen. Allerdings haben auch die Vorinstanzen die notwendige Klärung nicht veranlasst. Ob die Einheit des Verfahrens gewahrt wurde, ist zumindest fraglich.

Da es sich um einen Grenzfall handelt, an der Behandlung der durch die Beschwerde aufgeworfenen Rechtsfragen ein öffentliches Interesse besteht und die Beschwerde wie noch zu zeigen ohnehin abzuweisen ist, rechtfertigt es sich, die Eintretensfrage offen zu lassen (vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, Vorbem. zu §§ 19-28 N. 94).

2. Der Streit dreht sich um die Frage, ob die geplante Altstoff-Nebensammelstelle den lärmschutzrechtlichen Anforderungen des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG) genügt.

a) Die Vorinstanz setzte sich mit dieser Frage ausführlich auseinander und prüfte insbesondere die Einhaltung der Planungswerte für neue Anlagen gemäss Anhang 6 zur Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV). Auf der Grundlage von Lärmmessungen des Arbeitsinspektorats kam sie zum Schluss, dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt seien. Zwar werde der Planungswert für Industrie- und Gewerbelärm in der Empfindlichkeitsstufe II gemäss Anhang 6 LSV um 1,5 dB(A) überschritten. Diese Überschreitung gehe allerdings ausschliesslich auf den Lärm durch die Leerung der Container zurück: "Ohne dieses Ereignis wird der Planungswert durch den Betrieb der Anlage weit unterschritten. Die Störwirkung des Lärms der Container-Leerung ist ... geringer als ihr rechnerischer Anteil". Unter den konkret gegebenen Verhältnissen erweise sich die von der Volkswirtschaftsdirektion gewährte Erleichterung bezüglich der Einhaltung der Planungswerte durch die im überwiegenden öffentlichen Interesse liegende Sammelstelle als vereinbar mit Art. 25 Abs. 2 USG in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2 LSV

und damit als rechtmässig. Zusätzlich wird ausgeführt, dass auch bei einer wöchentlichen statt der berechneten zweiwöchentlichen Leerung der Immissionsgrenzwert, der gemäss Art. 25 Abs. 2 USG auf jeden Fall einzuhalten ist, nicht überschritten würde.

b) Sowohl die Erst- wie auch die Vorinstanz beurteilten die Altstoff-Nebensammelstelle im Sinn der publizierten Rechtsprechung verschiedener kantonaler Instanzen am Massstab der Belastungsgrenzwerte von Anhang 6 LSV (VGr, 28. Februar 1990, VB.1990.00002, URP 1990, S. 372; VGr, 20. Dezember 1993, VB.1993.00102 und VB.1993.00119, URP 1994, S. 167 und 172; VGr AG, 23. Oktober 1990, URP 1991, S. 151). Der Eigenheit der Lärmbelastung durch solche Sammelstellen trugen sie insofern Rechnung, als sie für die Errichtung der Anlage im Sinn von Art. 25 Abs. 2 USG in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2 LSV eine Erleichterung gewährten. Denn das im Durchschnitt alle vierzehn Tage bei der Leerung der Container auftretende besonders laute Einzelereignis gänzlich zu vermeiden, das in Anwendung der Vorgaben von Anhang 6 LSV allein zur Überschreitung des Planungswertes führe, würde zu einer unverhältnismässigen Belastung des Projekts führen.

c) Diese Argumentation steht wohl im Einklang mit der Systematik des Umweltschutzgesetzes und insbesondere dessen Art. 25, beruht aber auf einer Gleichsetzung von Altstoff-Sammelstellen mit industriellen und gewerblichen Anlagen, die in einem kürzlich ergangenen höchstrichterlichen Entscheid (BGr, 5. Dezember 2000, URP 2001, S. 147, E. 5d/aa) gerade ausgeschlossen wird. Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass der Bundesrat speziell für Altstoff-Nebensammelstellen ("éco-points") keine Belastungsgrenzwerte erlassen habe und dass solche Sammelstellen weder mit den industriellen, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Anlagen gemäss Anhang 6 LSV noch mit anderen in den Anhängen 3 ff. LSV definierten Anlagenarten vergleichbar seien. Die Vollzugsbehörde müsse deshalb die Lärmimmissionen gemäss Art. 40 Abs. 3 LSV direkt nach Art. 15 USG beurteilen.

Entgegen der früheren Praxis des Verwaltungsgerichts ist im Sinn des neuen Bundesgerichtsentscheid daher Anhang 6 LSV auf Altstoff-Nebensammelstellen nicht mehr anzuwenden, sondern im Sinn von Art. 40 Abs. 3 LSV der Einzelfall direkt anhand der gesetzlichen Vorgaben zu beurteilen und eine Wertung im konkreten Fall vorzunehmen. Dieses Vorgehen erlaubt insbesondere, das Glaseinwerfen und das

Einzelereignis der Containerleerung je auf ihre spezifische Störwirkung hin zu beurteilen. Nicht gemäss den Beurteilungsschemata der LSV-Anhänge beurteilt wird der Lärm im Übrigen u.a. bei Restaurants und ähnlichen Betrieben, Sportanlagen sowie verschiedenen Anlagen mit Tieren (BGE 126 II 300 E. 4c, mit Hinweisen auf die Praxis; Christoph Zäch/Robert Wolf in: Kommentar zum Umweltschutzgesetz, Zürich Mai 2000, Art. 15 N. 41 f.).

3. Als neue Anlage (Art. 25 Abs. 1 USG) muss die Sammelstelle den Anforderungen von Art. 23 in Verbindung mit Art. 15 und 13 Abs. 2 USG genügen, wonach die Lärmbelastung – spürbar – unter dem Niveau liegen muss, das die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden erheblich stören würde. Massgeblich ist eine objektivierte Lärmempfindlichkeit, die zwar auch besonders empfindliche Bevölkerungsgruppen berücksichtigt, aber nicht allein auf das Empfinden einzelner Nachbarn abstellt. In jedem Fall sind die technisch und betrieblich möglichen und wirtschaftlich tragbaren Massnahmen zur Emissionsbegrenzung im Sinn von Art. 11 Abs. 2 USG zu treffen (Zäch/Wolf, Art. 15 N. 40 f.; Robert Wolf in: Kommentar zum Umweltschutzgesetz, Zürich Mai 2000, Vorbem. zu Art. 19-25 N. 32, Art. 25 N. 14, 30 und 33). Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen können gemäss Art. 25 Abs. 2 USG indessen auch bei neuen Anlagen Erleichterungen gewährt werden.

a) Als Grundlage für die Beurteilung des Lärms der Nebensammelstelle dienten der Vorinstanz die vom Arbeitsinspektorat vorgenommenen Messungen (Glas) sowie Berechnungen (Metall) gemäss Anhang 6 LSV. Sie wurden vor Ort – bei den Häusern P-strasse – am 18. Juni 1997 zu einem Zeitpunkt vorgenommen, als die Container aufgestellt waren, und können deshalb grundsätzlich zur Erhebung des Sachverhalts beitragen. So liefern die Messungen der im Sinn von Art. 42 USG zuständigen und sachkundigen kantonalen Umweltschutzfachstelle objektivierte Grundlagen für die Beurteilung. Die Vorgaben von Anhang 6 LSV können zwar wie erwähnt nicht direkt angewendet und die ermittelten Lärmwerte deshalb nicht einfach übernommen werden. Immerhin können dabei Analogien zu anderen Lärmarten berücksichtigt werden (Zäch/Wolf, Art. 15 N. 41).

In der Empfindlichkeitsstufe II gilt für die meisten Lärmarten tagsüber ein Planungswert L_r von 55 dbA. Da die Sammelstelle nur zwischen 7 und 19 Uhr benützt werden darf, fallen Nachtwerte nicht in Betracht. Der Lärm ist nach Art. 39 Abs. 1 LSV jeweils in der

Mitte der offenen Fenster lärmempfindlicher Räume zu ermitteln. Damit ist bereits berücksichtigt, dass am umstrittenen Standort Schlaf- und Wohnräume auf der gegen die Lärmquelle liegenden Seite angeordnet sind.

b) Allerdings stellte die Beschwerdeführerin in ihrer Stellungnahme zu den Abklärungen des Arbeitsinspektorats verschiedene Verfahrens- und insbesondere Beweisansprüche. Auf zwei von ihnen ist vorweg einzugehen.

aa) Für den Fall, dass die Beschwerde nicht bereits auf der Grundlage der Lärmberechnungen des Arbeitsinspektorats gutgeheissen werden sollte, beantragt die Beschwerdeführerin, dass diese einem unabhängigen Experten zur Prüfung und Beurteilung zu unterbreiten seien. Abklärungen wie jene des Arbeitsinspektorats als Fachstelle im Sinn von Art. 42 USG sind indessen keine Parteivorbringen, sondern kommen inhaltlich einem Gutachten gleich (Kölz/Bosshart/Röhl, § 7 N. 30, mit Hinweisen). Dass sich der Vertreter der Beschwerdeführerin ausserstande sieht, gestützt auf die Angaben des Arbeitsinspektorats die Lärmbelastung zu errechnen, und dass er vermutet, auch die Mitglieder des Regierungsrats hätten persönlich das entsprechende Fachwissen nicht, ist kein genügender Grund für die Anordnung einer Oberexpertise. Die Beschwerdeführerin macht namentlich keine spezifischen inhaltlichen Vorbehalte gegenüber den Lärmmessungen und -berechnungen geltend. Anhaltspunkte für fachliche Mängel sind keine ersichtlich. Der Antrag ist deshalb abzuweisen (vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, § 7 N. 25).

bb) In formeller Hinsicht beanstandet der Vertreter der Beschwerdeführerin zudem, dass die Lärmmessungen ohne deren Beisein durchgeführt wurden. Da die Stellungnahme des Arbeitsinspektorats vom 4. Juli 1997, wonach die (damals noch nicht anwaltlich vertretene) "A-Gesellschaften" am 11. Juni 1997 über die Durchführung von Lärmmessungen am 18. Juni 1997 informiert worden sei, unbestritten blieb, ist auf diese Rüge ebenfalls nicht weiter einzugehen.

c) Der durch die umstrittene Altstoff-Nebensammelstelle erzeugte Lärm lässt sich in drei Gruppen unterteilen: Lärm der Einwürfe, Lärm der Anlieferungen durch Autos, Lärm im Zusammenhang mit der Leerung der Container. Das Arbeitsinspektorat stellte am 18. Juni 1997 100 Einwürfe sowie fünf motorisierte Anlieferungen pro Tag fest und stellte

eine Leerung der Container alle vierzehn Tage in Rechnung. Die Beschwerdeführerin will diese Zahlen nicht gelten lassen. Sie hat zum einen bereits im vorinstanzlichen Verfahren Beweisanträge gestellt, die abgewiesen wurden, und macht zum anderen geltend, es sei auch das vorhandene künftige Störpotential zu berücksichtigen.

aa) Die *Einwürfe von Glas (oder Metall etc.) in die Container* sind bei Altstoff-Nebensammelstellen die weitaus häufigsten Lärmereignisse. Am gegebenen Ort beträgt die dadurch verursachte mittlere Lärmbelastung L_{eq} 39 dbA. Um die spezifische Störwirkung zu ermitteln, sind zudem Pegelkorrekturen in Rechnung zu stellen (vgl. Wolf, Vorbem. zu Art. 19-25 N. 18). Das Arbeitsinspektorat addierte als Pegelkorrektur K 1 die nach Anhang 6 Ziff. 33 LSV maximalen 5 dbA (für Gewerbe). Der Tongehalt (K 2) und der Impulsgehalt (K 3) wurden als schwach hörbar beurteilt und Pegelkorrekturen in der Höhe von jeweils 2 dbA eingesetzt.

Im vorliegenden Fall sind die Pegelkorrekturen im Einzelfall zu bestimmen. In einer Wohnzone ohne störende Betriebe (Empfindlichkeitsstufe II) können Einwüfe in die Container bezüglich Tongehalt und Impulsgehalt unter Umständen deutlich hörbar sein. Die Beurteilung des Arbeitsinspektorats trägt dieser Tatsache mit den erwähnten Pegelkorrekturen Rechnung. Selbst wenn man bezüglich des bei einer Altstoff-Nebensammelstelle grössten Lärmanteils für diese beiden Faktoren Pegelkorrekturen von jeweils 4 dbA einsetzen würde, bliebe der Beurteilungspegel L_r mit 52 dbA sogar dann klar unter dem Wert von 55 dbA, wenn wie beim Lärm gewerblicher Anlagen gemäss Anhang 6 LSV eine allgemeine Pegelkorrektur K 1 von 5 dbA in Rechnung gestellt würde.

Der Wert von 55 dbA ist sodann auch eingehalten, wenn statt 100 Einwüfen pro Tag deren 150 zu verzeichnen sind. Erst unter Annahme der doppelten Einwurfzahl, bei 200 Einwüfen pro Tag, würde mit einer Steigerung um 3 dbA der Wert von 55 dbA gerade erreicht. Solange die geplante Nebensammelstelle nicht in einem Ausmass benützt wird, das weit über den vom Arbeitsinspektorat im Juni 1997 ermittelten Rahmen hinausgeht, stehen deshalb dem Projekt hinsichtlich der Glaseinwürfe keine lärmrechtlichen Hindernisse im Weg. Auch besteht kein Anlass, weitere Beweismittel beizuziehen.

bb) Die im vorliegenden Fall durch *Anlieferungen mit Autos* (5 pro Tag) verursachte Lärmbelastung in Leq (Mittelwert über eine bestimmte Zeitperiode) beträgt 31 dbA; auch eine Verdoppelung bzw. Verdreifachung der Anlieferungen würde nur zu einer Zunahme um 3 dbA bzw. 5 dbA führen (Wolf, Vorbem. zu Art. 19-25 N. 7). Bei dieser Ausgangslage kann die Berücksichtigung der spezifischen Störwirkung durch die im Quartier zusätzlich zirkulierenden Motorfahrzeuge (Pegelkorrekturen namentlich aufgrund der Tonhaltigkeit und Impulshaltigkeit; Wolf, Vorbem. zu Art. 19-25 N. 18) den Lärmpegel jedenfalls nicht auf über 55 dbA erhöhen. Zusätzliche Beweismittel erübrigen sich.

Die Platzierung der in Frage stehenden Sammelstelle ist im Übrigen nicht auf Anlieferungen mit Autos zugeschnitten, sondern auf die Quartierbewohner, die zu Fuss kommen. Die Gemeinde ist nach Ziff. 8 und 9 der Verfügung der Volkswirtschaftsdirektion zur Überwachung der Sammelstelle und nötigenfalls zu weiteren betrieblichen Massnahmen (z.B. Sperrzeiten) verpflichtet. Sie hat insbesondere sicherzustellen, dass Fahrzeuge nicht rechtswidrig bei den Containern anhalten. Damit genügt die angefochtene Verfügung auch in dieser Hinsicht den gesetzlichen Vorgaben.

cc) Wie oft die Lärmbelastung durch die *Containerleerung* (inkl. der zugehörigen Lastwagenbewegungen) bei der in Frage stehenden Nebensammelstelle auftrat bzw. auftreten würde, ist umstritten. Das Arbeitsinspektorat ging von einer Containerleerung im Zweiwochenrhythmus aus. Den Akten ist zu entnehmen, dass die Leerung zuerst regelmässig und unabhängig von der effektiven Sammelmenge stattfand. Auf jene Zeit beziehen sich auch die von der Beschwerdeführerin zum Betrieb der Sammelstelle angebotenen Aussagen von Zeugen aus der Nachbarschaft. Im Verlaufe des Sommers 1997 ging die Gemeinde indessen dazu über, Leerungen nur noch nach der effektiven Notwendigkeit – auf Abruf – zu veranlassen. In der Folge ergaben sich zwischen dem 21. August und 1. Oktober 1997 nur noch zwei Leerungen, wobei die Container im Durchschnitt nicht zu mehr als drei Vierteln gefüllt waren. Es gibt keinen Anhaltspunkt dafür, dass die Container häufiger als alle zwei oder drei Wochen geleert werden müssten. Gerade auch die von der Beschwerdeführerin gerügte grosszügig bemessene Containerzahl trägt dazu bei, dass das besonders laute Lärmereignis nicht allzu häufig stattfindet; das Lärmpotential der Nebensammelstelle wird durch die grössere Containerzahl verkleinert und nicht vergrössert.

Die Volkswirtschaftsdirektion hatte es im vorliegenden Fall fraglich gefunden, ob die Leerung der Container überhaupt dem "allgemeinen Betriebslärm" zuzurechnen sei. Als Einwirkungen im Sinn von Art. 7 Abs. 1 USG gelten u.a. Lärmbelastungen, "die durch den Bau und Betrieb von Anlagen" erzeugt werden. Indessen ist aller Lärm, der direkt mit einer Anlage verbunden ist und sich für die Nachbarn als schädlich oder lästig erweisen kann, den immissionsschutzrechtlichen Vorschriften von Art. 11 ff. USG unterworfen, soweit er durch die normale, zweckgemässe Nutzung der Anlage hervorgerufen wird (BGE 123 II 74 E. 3b = URP 1997, S. 122; BGE 123 II 325 E. 4a/bb = URP 1997, S. 484; VGr, 15. Dezember 1999, VB.1999.00099, URP 2000, S. 242, E. 4b; Wolf, Art. 25 N. 35). Bei Altstoff-Nebensammelstellen ist das Einzelereignis der Containerleerung – weil mit dem Betrieb der Anlage zwingend verbunden – zweifellos zu berücksichtigen.

Bei einem Mittelungspegel L_{eq} von 46 dbA ergibt sich für die einzelne Leerung eine hohe Störwirkung, die bei Anwendung der Formel von Anhang 6 LSV denn auch für die eigentliche Leerung (nicht aber die damit zusammenhängenden Lastwagenmanöver) zu einem L_r von 54,7 dbA führt. Da dieser Anteil des Lärms nach Anhang 6 LSV mit zwei Dritteln besonders stark zu gewichten wäre, ergäbe sich nach den Berechnungen des Arbeitsinspektorats für alle Lärmereignisse insgesamt ein L_r von 56,5 dbA. Wegen dieser Überschreitung des Planungswertes hatten die Vorinstanzen Erleichterungen gewährt. Die Anwendung von Anhang 6 LSV hat das Bundesgericht aber zu Recht als nicht adäquat beurteilt.

Wird das Einzelereignis der Containerleerung unabhängig von Anhang 6 LSV beurteilt, ist allerdings offensichtlich, dass diese Spitzenbelastung bezüglich des Lärms von Altstoff-Nebensammelstellen nicht den kritischen Punkt darstellt. Sie kommt jeweils nur ungefähr alle zwei Wochen für sehr kurze Zeit vor und liegt sogar noch unter dem Wert von 55 dbA. Für den mit der Leerung der Container verbundenen Lärm müssen deshalb keine Erleichterungen im Sinn von Art. 25 Abs. 2 USG gewährt werden. Da gemäss der Verfügung der Volkswirtschaftsdirektion solche lärmigen Arbeiten über Mittag nicht durchgeführt werden dürfen, ist der Empfindlichkeitsstufe II angemessen Rechnung getragen.

dd) Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die strittige Altstoff-Nebensammel-

stelle die lärmrechtlichen Anforderungen von Art. 25 Abs. 1 USG an neue Anlagen erfüllt, ohne dass Erleichterungen zu gewähren wären. Dieses Ergebnis steht im Einklang mit dem Entscheid des Bundesgerichts vom 5. Dezember 2000, wonach der (dort nicht in dbA ermittelte) Lärm der Nebensammelstelle angesichts ihrer Funktion und begrenzten Kapazität während des Tages – im konkreten Fall von 6 bis 21 Uhr – von einem nur sechs Meter entfernt Wohnenden in einer urbanen Zone akzeptiert werden muss (URP 2001, S. 147, Sachverhalt und E. 5d/bb).

Zur Frage der Eignung des für die Sammelstelle vorgesehenen Standortes an der P-strasse und der sich anbietenden Ersatzstandorte in der näheren Umgebung wird ein Augenschein verlangt. Da jedoch keine Erleichterungen gewährt werden müssen, fällt die Prüfung von Alternativstandorten von vornherein ausser Betracht.

ee) Die Beschwerdeführerin rügt sodann, dass die Sammelstelle auch ausserhalb der Betriebszeiten benützt werde. Wie auch das Bundesgericht festgehalten hat (BGr, 5. Dezember 2000, URP 2001, S. 147, E. 5d/cc), muss die Behörde für die *Respektierung der Benützungsregeln der Sammelstelle* sorgen. Diese ist allerdings nicht im Baubewilligungsverfahren durchzusetzen, da sie nicht die Gesetzmässigkeit der Bewilligung in Frage stellt. Immerhin ist die Gemeinde erneut darauf zu verpflichten, die in der erstinstanzlichen Verfügung angeordneten Massnahmen konsequent zu kontrollieren, namentlich bezüglich der Benützungszeiten und des Abstellens von Fahrzeugen, und nötigenfalls weitere Massnahmen anzuordnen.

4. ...

Demgemäss entscheidet das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

22986U
STE/DAM/LIR

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Verwaltungsrechtliche Abteilung

Urteil vom 13. Februar 2008

Verwaltungsrichter Stalder, Abteilungspräsident
Verwaltungsrichter Müller, Verwaltungsrichterin Steinmann
Kammerschreiber Daum

Einwohnergemeinde Münchenbuchsee

handelnd durch den Gemeinderat
vertreten durch Fürsprecher ...

Beschwerdeführerin

gegen

X.

Beschwerdegegner

und

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern

Rechtsamt, Reiterstrasse 11, 3011 Bern

betreffend Baugesuch für Glassammelstelle (Entscheid der Bau-, Verkehrs-
und Energiedirektion des Kantons Bern vom 27. März 2007;
RA Nr. 110/2006/126)



Sachverhalt:

A.

Die Einwohnergemeinde (EG) Münchenbuchsee liess in den 1990er Jahren auf der nördlichen Seite des alten Werkhofs auf ihrer Parzelle Gbbl. Nr. ... am Höheweg 7 einen Dreikammerglascontainer errichten. Dafür reichte sie im Jahr 2004 ein nachträgliches Baugesuch ein. Das Gebiet liegt in der Wohnzone W3 mit Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) II. Mit Entscheid vom 21. Dezember 2004 verweigerte der Regierungsstatthalter von Fraubrunnen die Baubewilligung und ordnete an, der Glascontainer müsse bis spätestens Ende 2005 entfernt werden. Die Gemeinde führte gegen den Bauabschlag Beschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern (BVE). In diesem Verfahren beantragten Y. und X., Eigentümerin und Eigentümer der Nachbarliegenschaft, der Container sei unverzüglich zu entfernen. Mit Verfügung vom 12. April 2005 lehnte die Direktion das Gesuch ab. Dagegen wandte sich die unterlegene Nachbarschaft an das Verwaltungsgericht, welches das Beschwerdeverfahren mit Verfügung vom 9. Mai 2005 zufolge Rückzugs des Rechtsmittels als erledigt vom Geschäftsverzeichnis abschrieb (Verfahren 22318). Am 19. April 2005 reichte die EG Münchenbuchsee eine erste Projektänderung ein. Die BVE führte am 12. August 2005 eine Augenscheins- und Instruktionsverhandlung durch. Im Rahmen einer zweiten Änderung des Projekts reichte die EG Münchenbuchsee am 23. September 2005 bei der BVE ein neues Baugesuch ein für das «Aufstellen von 3 Glascontainern umgeben von einer Schallschutzwand». Mit Entscheid vom 3. November 2005 hob die BVE die angefochtene Verfügung auf und wies die Angelegenheit zur Weiterbehandlung des abgeänderten Projekts an das Regierungsstatthalteramt zurück.

B.

Mit Gesamtbauentscheid vom 6. Juli 2006 bewilligte der Regierungsstatthalter von Fraubrunnen das Vorhaben gemäss der zweiten Projektänderung vom 23. September 2005. Zudem ordnete er gestützt auf die Beurtei-

lung des beco (Berner Wirtschaft) Auflagen für den Lärmschutz an. Danach ist die Sammelstelle von Montag bis Samstag jeweils von 7.30 bis 18.30 Uhr geöffnet, an Sonn- und allgemeinen Feiertagen hingegen geschlossen.

C.

Gegen den Gesamtbauentscheid setzte sich X. am 4. August 2006 mit einer Beschwerde bei der BVE zur Wehr. Mit Verfügung vom 8. August 2006 nahm die Direktion die Eingabe als Baubeschwerde an die Hand und leitete sie, soweit die unverzügliche Entfernung des Glascontainers verlangt wurde, als baupolizeiliche Anzeige an den Regierungsstatthalter von Fraubrunnen weiter. Im Weiteren holte sie beim beco, beim Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) sowie beim Amt für Geoinformation (AGI) je einen Amtsbericht ein. Mit Entscheid vom 27. März 2007 hiess sie die Beschwerde unter Aufhebung der angefochtenen Verfügung gut und wies das Baugesuch ab.

D.

Die EG Münchenbuchsee hat am 27. April 2007 Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben mit dem Antrag, der Entscheid der BVE sei aufzuheben und ihr sei die nachgesuchte Baubewilligung zu erteilen.

X. beantragt mit Beschwerdeantwort vom 29. Mai 2007 sinngemäss die Abweisung der Beschwerde. Zudem verlangt er, der Glascontainer sei unverzüglich zu entfernen oder dessen Betrieb sei sofort einzustellen. Die BVE schliesst mit Vernehmlassung vom 14. Mai 2007 ebenfalls auf Abweisung des Rechtsmittels.

Mit Verfügung vom 27. Juli 2007 hat die Instruktionsrichterin den Antrag auf Erlass von Wiederherstellungs- bzw. vorsorglichen Massnahmen abgewiesen, soweit sie darauf eingetreten ist.

Erwägungen:

1.

1.1 Der angefochtene Entscheid stützt sich auf öffentliches Recht. Das Verwaltungsgericht beurteilt gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 62 und 64 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) als letzte kantonale Instanz Beschwerden gegen solche Entscheide. Da hier keiner der Ausschlussgründe gemäss Art. 75 ff. VRPG gegeben ist, ist das Verwaltungsgericht zur Beurteilung der Beschwerde zuständig (vgl. auch Art. 40 Abs. 4 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 [BauG; BSG 721.0]). – Die Gemeinde ist zur Beschwerde befugt (Art. 40 Abs. 4 und 2 BauG). Auf das form- und fristgerecht eingereichte Rechtsmittel ist einzutreten.

1.2 Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 VRPG).

1.3 Der Beschwerdegegner weist in seiner Beschwerdeantwort darauf hin (S. 21), dass im Juni 2006 beim Metallsammelcontainer an der Bahnhofstrasse ohne Bewilligung drei Glascontainer aufgestellt worden seien. Das Gericht habe in diesem Zusammenhang die nötigen Schritte einzuleiten und bei der Vorinstanz einen Brief der Gemeinde zu edieren. – Wie dem Beschwerdegegner bereits mehrfach dargelegt worden ist (vgl. auch Verfügung der Instruktionsrichterin vom 27. Juli 2007; vorne Bst. D), ist es nicht Aufgabe des Verwaltungsgerichts, das Verfahren nach Art. 46 BauG einzuleiten und in erster Instanz über allfällige Wiederherstellungsmassnahmen zu befinden. Dazu ist vielmehr die zuständige Baupolizeibehörde berufen. Auf die erwähnten Container an der Bahnhofstrasse ist daher nicht weiter einzugehen. Ebenso kann auf die beantragte Beweismassnahme verzichtet werden.

2.

2.1 In der Sache ist vor dem Verwaltungsgericht in erster Linie umstritten, ob das Bauvorhaben wegen der damit verbundenen Lärmbelastung bewilligungsfähig ist. Das Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) ordnet zum Zweck der Vorsorge an, dass Einwirkungen, die schädlich oder lästig werden könnten, frühzeitig zu begrenzen sind (Art. 1 Abs. 2 USG). Dabei sind zunächst unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung die Emissionen an der Quelle vorsorglich so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (Art. 11 Abs. 2 USG). Steht fest oder ist zu erwarten, dass trotz vorsorglicher Emissionsbegrenzungen nach Art. 11 Abs. 2 USG die Einwirkungen unter Berücksichtigung der bestehenden Umweltbelastung schädlich oder lästig werden, sind die Emissionsbegrenzungen zu verschärfen (Art. 11 Abs. 3 USG). Ob die Voraussetzungen einer verschärften Emissionsbegrenzung gegeben sind, hat die Behörde anhand der Belastungsgrenzwerte (Immissionsgrenzwerte bzw. Planungswerte; vgl. Art. 13, 15, 23, 25 USG) zu beurteilen.

2.2 Der Bundesrat hat gestützt auf Art. 13 Abs. 1 USG für einige häufige, oft als besonders störend empfundene Schall- bzw. Lärmquellen (Strassenverkehr, Regionalflughäfen und Flugfelder, Industrie- und Gewerbebetriebe, Schiessanlagen) in den Anhängen 3 bis 7 der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41) mit den Belastungsgrenzwerten objektive Beurteilungskriterien aufgestellt, die auf die durchschnittliche Reaktion normal lärmempfindlicher Personen abgestützt sind. Die LSV enthält jedoch nicht für alle Lärmarten solche Grenzwerte. Fehlen solche, sind die Lärmimmissionen im Einzelfall nach Art. 15 USG unter Berücksichtigung von Art. 19 und 23 USG zu beurteilen (Art. 40 Abs. 3 LSV; BGE 133 II 292 E. 3.3, 126 II 300 E. 4c/aa, 123 II 74 E. 4a und b). – Die Verfahrensbeteiligten anerkennen mit Recht, dass für Lärm von Glassammelstellen spezifische Belastungsgrenzwerte fehlen. Insbesondere können die Grenzwerte für Industrie- und Gewerbelärm gemäss Anhang 6 LSV dafür nicht unmittelbar angewendet werden (BGer 1A.36/2000 vom 5.12.2000, in URP 2001 S. 147 E. 5d/aa).

2.3 Nach Art. 15 USG sind die Immissionsgrenzwerte für Lärm so festzulegen, dass nach dem Stand der Wissenschaft oder der Erfahrung Immissionen unterhalb dieser Werte die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden nicht erheblich stören, wobei auf Personengruppen mit erhöhter Empfindlichkeit Rücksicht zu nehmen ist (Art. 15 i.V.m. Art. 13 Abs. 2 USG). Bei dieser Beurteilung im Einzelfall sind neben der zonenmässigen Zuordnung und der entsprechenden Empfindlichkeitsstufe auch der Charakter des Lärms, Zeitpunkt und Häufigkeit seines Auftretens sowie die Lärmempfindlichkeit bzw. Lärmvorbelastung der Zone, in der die Immissionen auftreten, zu berücksichtigen (BGE 133 II 292 E. 3.3, 126 II 366 E. 2c, 123 II 325 4d/bb S. 335 und 74 E. 5a S. 86; BVR 2000 S. 122 E. 4c). Mitentscheidend ist weiter, ob es sich um eine Neuanlage oder um die Änderung einer bestehenden Anlage handelt. Neue Anlagen müssen ein Immissionsniveau einhalten, bei welchem nach richterlicher Beurteilung höchstens geringfügige Störungen auftreten (BGE 130 II 32 E. 2.2 S. 36 mit zahlreichen Hinweisen; BVR 2000 S. 122 E. 4d/aa). Im Rahmen dieser Prüfung hat das Gericht schliesslich dem Umstand Rechnung zu tragen, dass den mit den örtlichen Verhältnissen vertrauten Bewilligungsbehörden ein gewisser Beurteilungsspielraum offensteht (BGE 126 II 300 E. 4c/dd und 366 E. 2d S. 370; BVR 2000 S. 122 E. 4c; zum Ganzen BVR 2002 S. 356 E. 2c und d).

2.4 Der Beschwerdegegner hält die von der Glassammelstelle ausgehenden Lärmimmissionen nicht nur aus umweltrechtlicher Sicht, sondern auch mit Blick auf Art. 24 Abs. 1 BauG für unzulässig. Danach dürfen Bauten und Anlagen nicht zu Einwirkungen auf die Nachbarschaft führen, die der Zonenordnung widersprechen. Weiter verweist er auf Art. 90 der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1), der nähere Bestimmungen zum Schutz der Wohnzone und immissionsempfindlicher Bauten enthält, sowie auf Zonen- und Gebietsvorschriften des Baureglements der EG Münchenbuchsee vom 7. März 1993 (GBR; Beschwerdeantwort, S. 10 f.). – Das USG regelt den Schutz vor schädlichen und lästigen Einwirkungen grundsätzlich abschliessend. Insbesondere dürfen die Kantone keine eigenen Immissionsgrenzwerte oder Planungswerte mehr erlassen oder anwenden (Art. 65 Abs. 2 USG). Kantonale und kommunale Regelungen bleiben anwendbar, soweit sie über den bundesrechtlich geregelten Immis-

sionsschutz hinaus eine planerische oder gastgewerbepolizeiliche Komponente enthalten oder dem Schutz der Nachbarinnen und Nachbarn vor Übelständen verschiedenster Art dienen. Kantonales Recht kann sodann – als Ausführungsrecht zum Bundesumweltrecht – zu dessen Konkretisierung herangezogen werden, soweit dieses den lokalen Behörden einen Beurteilungsspielraum gewährt (BVR 2003 S. 423 E. 4a mit zahlreichen Hinweisen; Robert Wolf, in Kommentar USG, 2000, Art. 25 N. 10 ff.; Zaugg/Ludwig, Kommentar zum bernischen BauG, Band I, 3. Aufl. 2007, Art. 24 N. 9 f.). Die kantonalen und kommunalen Regelungen, auf welche der Beschwerdegegner verweist, haben im vorliegenden Fall keine selbständige Bedeutung. Die Lärmimmissionen sind deshalb allein nach Massgabe des Bundesumweltrechts zu beurteilen.

3.

3.1 Die BVE hat die Glassammelstelle umweltrechtlich als *neue ortsfeste Anlage* behandelt. Die Gemeinde habe das Baugesuch erst in den Jahren 2004 bzw. 2005 eingereicht. Der bestehende Dreikammerglascontainer sei zudem erst im Jahr 1996 und damit nach Inkrafttreten des USG und der LSV errichtet worden. In ihrer Vernehmlassung anerkennt die Direktion zwar, dass die Sammelstelle bereits vor diesem Zeitpunkt mit Igluglascontainern ausgerüstet gewesen ist. Diese Container hätten sich aber auf der anderen Strassenseite befunden. Der Dreikammerglascontainer sei mithin auf einer anderen Parzelle an einem neuen Standort errichtet worden. Die Anlage müsse deshalb den Anforderungen von Art. 25 USG genügen, d.h. die Planungswerte einhalten. – Die Gemeinde kritisiert diese Auffassung. Das Auswechseln der verschiedenen Glascontainertypen im Jahr 1996 erfordere in lärmschutzrechtlicher Hinsicht keine neue Bewilligung. Auszugehen sei mithin von einer bestehenden ortsfesten Anlage (alte Anlage, Altanlage), zumal am Höheweg seit 1975 eine Altstoffsammelstelle mit Glascontainern betrieben werde. Der Beschwerdegegner geht demgegenüber wie die Vorinstanz von einer neuen Anlage aus.

3.2 Bei der projektierten Glassammelstelle handelt es sich um eine ortsfeste Anlage im Sinn von Art. 7 Abs. 7 USG und Art. 2 Abs. 1 LSV, d.h.

um eine Anlage, bei deren Betrieb unvermeidlich Lärm, eine Einwirkung im Sinn von Art. 7 Abs. 1 USG, verursacht wird. Umstritten ist, ob das Vorhaben als neue Anlage (Art. 7 LSV) oder als Änderung einer bestehenden Anlage (Art. 8 LSV) zu gelten hat. Als Stichtag für die Abgrenzung von Alt- und Neuanlagen gilt grundsätzlich das Inkrafttreten des USG am 1. Januar 1985 (vgl. BGE 123 II 325 E. 4c/cc; Robert Wolf, a.a.O., Art. 25 N. 42). Alle nach diesem Zeitpunkt bewilligten und erstellten Anlagen gelten als neu, auch wenn viele Jahre später über eine Änderung zu befinden ist (BGE 133 II 292, nicht publ. E. 2.2). Als «bestehend» sind hingegen Anlagen anzusehen, die beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits erstellt oder zumindest rechtskräftig bewilligt waren (Robert Wolf, a.a.O., Art. 25 N. 39). Liegt für eine vor dem 1. Januar 1985 erstellte Anlage keine rechtskräftige Bewilligung vor, so ist von einer neuen Anlage auszugehen (BGer 1A.276/2000 vom 13.8.2001, in URP 2001 S. 1101 E. 3c).

3.3 Die BVE hat das hier zur Diskussion stehende Vorhaben namentlich aufgrund des neuen Standorts als neue Anlage betrachtet und deshalb die Planungswerte für massgeblich erachtet (vgl. auch BGE 115 Ib 456 E. 5). Daran ist nichts auszusetzen. Nichts anderes ergibt sich, wenn mit der Gemeinde trotz des neuen Standorts des Containers von einem Änderungsstatbestand auszugehen wäre: Es ist unbestritten, dass sich im Bereich des alten Werkhofs bereits vor Inkrafttreten des USG am 1. Januar 1985 Container für Altglas befanden. Wie die Gemeinde in ihrem Schreiben an den Beschwerdegegner vom 1. Juli 2002 ausgeführt hat, verzichtete sie für die Errichtung von Sammelcontainern jeglicher Art sowie von Glascontainern in langjähriger Praxis jeweils auf die Durchführung eines Baubewilligungsverfahrens (Vorakten BVE 110/2005/14 pag. 57 bzw. 126). Es ist deshalb anzunehmen, dass die Sammelstelle und die in den vergangenen Jahren vorgenommenen Änderungen daran bis heute nie rechtskräftig bewilligt worden sind. Für Änderungen solcher Anlagen gelten die Anforderungen, welche an eine neue Anlage gestellt werden (Art. 8 Abs. 4 LSV; Robert Wolf, a.a.O., Art. 25 N. 45).

3.4 Die Vorinstanz hat das Vorhaben somit mit Recht an den Anforderungen für neue Anlagen gemessen. Einzuhalten ist ein Immissionsniveau, bei welchem höchstens geringfügige Störungen auftreten (vorne E. 2.3).

4.

4.1 Wenn Grund zur Annahme besteht, dass die Belastungsgrenzwerte überschritten werden (Art. 36 Abs. 1 LSV), ist die Behörde zur Durchführung eines Beweis- und Ermittlungsverfahrens nach den Art. 36 ff. LSV und den Anhängen 2-7 LSV verpflichtet, ohne dass ihr insoweit noch ein Ermessensspielraum zustünde (BGE 115 Ib 446 E. 3a S. 451). Dies gilt für alle Bauvorhaben, auch für vermeintlich «unbedeutende». Für neue Anlagen massgeblich ist einzig, ob die zu erwartenden Aussenlärmimmissionen des Vorhabens die Planungswerte überschreiten können. Dabei dürfen keine hohen Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Überschreitung der Planungswerte gestellt werden. Dies gilt zumindest im Zusammenhang mit Art. 25 Abs. 1 USG: Setzt die Baubewilligung eine positive Prognose hinsichtlich der Einhaltung der Planungswerte voraus, so sind weitere Ermittlungen in Form einer Lärmprognose (im Sinn von Art. 25 Abs. 2 Satz 1 und Art. 36 ff. LSV) schon dann geboten, wenn eine Überschreitung der Planungswerte möglich erscheint, d.h. beim aktuellen Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden kann (BGer 1A.180/2006 vom 9.8.2007, E. 5.5, 1A.58/2002 vom 2.9.2002, in URP 2002 S. 685 E. 2.4, je mit Hinweis auf ein nicht publ. Urteil).

4.2 Für die Beurteilung des Lärms von Glassammelstellen stehen die Immissionen im Vordergrund, die aufgrund der *Flascheneinwürfe* in die Container entstehen. Die von dieser Lärmquelle stammenden Immissionen hat die Gemeinde von der Firma A. AG abklären lassen. Nachdem das beco ergänzende Erhebungen und insbesondere einen Lärmschutznachweis verlangt hatte (vgl. Bericht vom 16.12.2005; Vorakten RSA act. 16), untersuchte und beurteilte die A. AG die Schallabstrahlung des Vorhabens auf die umliegenden Wohnhäuser (Lärmuntersuchung vom 27. Januar 2006; Vorakten RSA pag. 146 ff.). Soweit der Beschwerdegegner diese Untersuchung beanstandet, weil sie im Auftrag der Gemeinde erstellt worden ist, kann ihm nicht gefolgt werden. Die Behörde ist nicht verpflichtet, die erforderlichen Untersuchungen selber durchzuführen oder in Auftrag zu geben; sie kann vielmehr von der Erstellerin oder vom Ersteller ein Lärmgutachten verlangen (vgl. auch Art. 25 Abs. 1 USG; Robert Wolf, a.a.O., Art. 25 N. 97). Das beco hat in seinem Fachbericht vom 15. März 2006

festgehalten, das Gutachten erfülle die gestellten Anforderungen und sei detailliert, transparent, nachvollziehbar und plausibel (Vorakten RSA act. 18, S. 3). Es kann deshalb grundsätzlich darauf abgestellt werden (vgl. hinten E. 5).

4.3 Ebenfalls dem Betrieb der Glassammelstelle zuzurechnen ist der *Verkehrslärm*, der bei der Anlieferung des Altglases erzeugt wird. Das Gleiche gilt für den Lärm bei der *Containerleerung* einschliesslich der zugehörigen Lastwagenbewegungen. Diese Lärmimmissionen sind in die Betrachtung einzubeziehen (vgl. Robert Wolf, a.a.O., Art. 25 N. 34 ff.; BGE 133 II 292 E. 3.1, 123 II 325 E. 4a/bb und 74 E. 3b; VGer ZH VB.2000.00238 vom 7.11.2001, E. 3c). Der Verkehrslärm bildet nicht Gegenstand der Untersuchungen, welche die A. AG vorgenommen hat. Allerdings hat das beco im vorinstanzlichen Verfahren zu dieser Frage Stellung genommen (Vorakten BVE 110/2006/126 pag. 43 f.). Auch insoweit liegt somit eine Lärmprognose vor (hinten E. 6). Die mit der Containerleerung verbundenen Lärmimmissionen sind im bisherigen Verfahren nicht diskutiert worden. Sie stehen bei der Lärmbelastung durch die umstrittene Glassammelstelle aber auch nicht im Vordergrund, kommen sie doch nicht häufig und nur für sehr kurze Zeit vor. Ob sich in diesem Zusammenhang zusätzliche emissionsbegrenzende Massnahmen rechtfertigen, wird im Rahmen der Vorsorge zu prüfen sein (hinten E. 7).

5.

5.1 Nach Ansicht der BVE überschreitet der durch die *Flascheneinwürfe* erzeugte Lärm den zulässigen Grenzwert. Zur Begründung hat sie im angefochtenen Entscheid festgehalten, das Vorhaben umfasse drei schalldämpfte Container Typ Alpha 30 der B. AG und eine Lärmschutzwand aus Holz, wobei die Liegenschaft des Beschwerdegegners vollständig im Schallschatten dieser Wand liege. Gemäss den durchgeführten Lärmuntersuchungen betrage der Maximalpegel pro Flascheneinwurf auf der Westseite des Gebäudes mit diesen Massnahmen 52 dBA, auf der Nordseite 51 dBA. Beim bestehenden Dreikammerglascontainer ergebe sich ohne Lärmschutzwand ein Maximalpegel pro Flascheneinwurf von 69 bzw.

67 dBA. Mit dem Bauvorhaben werde somit eine deutlich wahrnehmbare Lärminderung erreicht, zumal auch die Öffnungszeiten der Sammelstelle beschränkt seien. Der Lärm werde aber hörbar bleiben und wegen des unangenehmen Klirrens der Flaschen vor allem den Beschwerdegegner und dessen Familie stören. Auch wenn mit der neu konzipierten Sammelstelle bedeutende Verbesserungen gegenüber dem heutigen gesetzwidrigen Zustand erreicht würden, werde der Lärm nicht in solchem Mass vermindert, dass die Anlage zu höchstens geringfügigen Störungen führe. Die Planungswerte der LSV seien deshalb nicht eingehalten. Wie die BVE auch in ihrer Vernehmlassung hervorhebt, müssen in Wohngebieten ihrer Ansicht nach grundsätzlich unterirdische oder eingebaute Anlagen erstellt werden, was dem heutigen Stand der Technik entspreche. In weniger lärmempfindlichen Gebieten seien hingegen weiterhin Anlagen mit mehr Emissionen zulässig.

5.2 Klarzustellen ist vorab, dass das Projekt nicht drei Container Alpha 30 umfasst, sondern zwei Container dieses Typs und einen Container Alpha 25 (Vorakten RSA act. 9 sowie pag. 148 mit Beilagen). Ferner ist nicht von Bedeutung, inwieweit das Vorhaben der Gemeinde die Lärmimmissionen im Vergleich zur bestehenden Situation reduziert. Wie dargelegt, geht es hier um eine *neue Anlage* (vorne E. 3). Zu prüfen ist, ob diese Anlage das zulässige Immissionsniveau einhält. Die Einwirkungen, die vom bestehenden unbewilligten Container ausgehen, spielen dabei keine Rolle. In diesem Sinn ist auch die Gesamtbeurteilung des beco zu relativieren (Vorakten RSA act. 18, S. 3). Die Lärmmessungen und -berechnungen, welche die A. AG gemäss Bericht vom 20. Januar 2005 für den bestehenden Container durchgeführt hat (Vorakten RSA pag. 162 ff.), sind deshalb insoweit ohne Belang. Massgebend ist nur die Lärmuntersuchung vom 27. Januar 2006, mithin die Werte L_{eq} und L_{max} «mit Massnahmen» (Vorakten RSA pag. 149). L_{eq} bezeichnet den energetisch und zeitlich gemittelten Schallpegel (energie-äquivalenter Dauerschallpegel, Mittelungspegel). Mit diesem akustischen Pegelwert und einem Korrekturfaktor K , welcher die spezifischen Störcharakteristika einer bestimmten Lärmart berücksichtigt, lässt sich der Beurteilungspegel L_r als Mass der Lärmbelastung berechnen. L_{max} gibt den Maximal- bzw. Spitzenpegel an (vgl. dazu Lärmbekämpfung in der Schweiz, Schriftenreihe Umwelt Nr. 329, hrsg. vom Bundesamt für

Umwelt, Wald und Landschaft [BUWAL; heute: Bundesamt für Umwelt, BAFU], 2002 [nachfolgend: Schrift Lärmbekämpfung], S. 34, 43 und 89 f.; Zäch/Wolf, in Kommentar USG, 2000, Art. 15 N. 33 f.; Robert Wolf, in Kommentar USG, 2000, Vorbemerkungen zu Art. 19-25 N. 10 und 18).

5.3 Gemäss Art. 38 Abs. 1 LSV werden die Lärmimmissionen als Beurteilungspegel L_r oder als Maximalpegel L_{max} anhand von Berechnungen oder Messungen ermittelt. Umstritten sind die Immissionsberechnungen gemäss der Lärmuntersuchung der A. AG, welche die Vorinstanz ihrer Beurteilung zugrunde gelegt hat. Die Gemeinde beanstandet die ausgewiesenen Werte nicht. Der Beschwerdegegner erhebt in diesem Zusammenhang jedoch verschiedene Einwände.

5.3.1 Nach Ansicht des Beschwerdegegners ist für die Lärmbeurteilung ein Punkt «im Abstand von 5 m von der Grenze» zu wählen (Beschwerdeantwort, S. 12). – Bei überbauten Grundstücken gelten die Belastungsgrenzwerte in den lärmempfindlichen Räumen (Art. 41 Ab. 1 LSV), d.h. Räume in Wohnungen, ausgenommen Küchen ohne Wohnanteil, Sanitäräume und Abstellräume (Art. 2 Abs. 6 Bst. a LSV). Dabei werden die Messwerte grundsätzlich in der Mitte der offenen Fenster dieser Räume ermittelt (Art. 39 Abs. 1 LSV). Abgestellt wird somit auf die tatsächlich bestehenden lärmempfindlichen Räume eines Gebäudes (BGE 131 II 616 E. 3.4.2). Es ist unbestritten, dass das Fenster auf der *Westseite* der Liegenschaft in ein Treppenhaus führt, mithin in einen lärmschutzrechtlich gesehen unempfindlichen Raum. Abzustellen ist deshalb auf die Werte an der *Nordseite* des Gebäudes. Der Beurteilungspunkt, den der Beschwerdegegner vorschlägt, findet keine Grundlage im Gesetz.

5.3.2 Der Beschwerdegegner macht weiter geltend, das als Grundlage der Lärmuntersuchung dienende Durchschnittsgewicht von 450 g pro Glaseinheit entbehre jeder Grundlage und beruhe auf einer willkürlichen Auswahl von verschiedenen Flaschengrössen. Weiter sei die Einwurfmenge von 150 Flaschen pro Tag unzutreffend. Die richtige Berechnung führe zu 267 eingeworfenen Einheiten pro Tag (Beschwerdeantwort, S. 12). – Anders als der Beschwerdegegner meint, basiert die Lärmuntersuchung nicht auf einem Durchschnittsgewicht von 450 g pro Flasche. Für die hier interessierenden Container Alpha 25 und 30 stützt sich die Untersuchung viel-

mehr auf die Emissionsmessungen der SUVA beim Handeinwurf von 75 cl-Glasflaschen (vgl. Vorakten RSA pag. 148 und 157 ff.). Das Verwaltungsgericht hat keinen Anlass, diese Methode für die Lärmmessung des Flascheneinwurfs in Zweifel zu ziehen, zumal sie das beco als Fachbehörde für den Immissionsschutz nicht beanstandet hat (vgl. BVR 2006 S. 335 E. 7.2.8; Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 80 N. 9). Das mittlere Flaschengewicht von 450 g dient nur zur Ermittlung der Anzahl Flaschen, die während der Jahre 2002 bis 2004 durchschnittlich eingeworfen worden sind (vgl. Vorakten RSA pag. 167). Ob die getroffene Auswahl für die Beantwortung dieser Frage repräsentativ ist, kann hier offen bleiben. Wie aus den nachfolgenden Erwägungen hervorgeht, ergibt sich auch bei einem durchschnittlichen Einwurf von 267 statt 150 Flaschen pro Tag kein anderes Ergebnis mit Bezug auf die Einhaltung des massgebenden Immissionsniveaus.

5.3.3 Der Beschwerdegegner bringt ferner vor, die projektierte Lärmschutzwand bringe entgegen dem Gutachten nicht die berechnete Lärmreduktion. Wegen der Lärmschutzwand breite sich der Lärm nicht linear aus. Vielmehr komme es zu verschiedenen Lärmreflexionen, die nach Aussage eines Akustikers der SUVA nicht zu unterschätzende Mehrlärmwerte erzeugten (Beschwerdeantwort, S. 13). – Laut der Lärmuntersuchung sind die Abmessungen der Lärmschutzwand so festgelegt worden, dass die beiden «kritischen Liegenschaften» – darunter diejenige des Beschwerdegegners – vollständig in deren Schallschatten liegen. Die Wirkung der Wand betrage bei beiden Liegenschaften ca. 5-14 dBA (Vorakten RSA pag. 148). Die Kritik des Beschwerdegegners betrifft den Schallausbreitungsbereich der projektierten Lärmschutzwand und damit eine ausgesprochene Fachfrage. Die Beurteilung ist von einem spezialisierten Unternehmen durchgeführt und von der zuständigen Fachbehörde (beco) nicht in Zweifel gezogen worden. Das Verwaltungsgericht hat unter diesen Umständen keinen Grund für eine abweichende Würdigung der Lärmuntersuchung in diesem Punkt.

5.3.4 Im Ergebnis ist in Übereinstimmung mit der Lärmuntersuchung somit eine durch Flascheneinwürfe erzeugte Lärmbelastung der Liegen-

schaft des Beschwerdegegners von L_{eq} 27 dBA sowie L_{max} 51 dBA anzunehmen.

5.4 Zu prüfen ist weiter, wie der Lärm gestützt auf die durchgeführten Berechnungen in *methodischer Hinsicht* beurteilt werden soll. Die BVE und das beco haben eine Einzelfallbeurteilung vorgenommen und es ausdrücklich abgelehnt, die Belastungsgrenzwerte für Industrie- und Gewerbelärm gemäss Anhang 6 der LSV anzuwenden (angefochtener Entscheid, E. 2c S. 5; Vorakten RSA act. 16, S. 1, und act. 18, S. 2). Im Rahmen der konkreten Lärmbeurteilung hat das beco festgehalten, für die Betroffenen sei «nicht primär der Mittelungspegel massgebend, sondern das momentane Klirren der Flaschen beim Einwurf (L_{max})» (Vorakten RSA act. 18, S. 3). In einem Fall aus dem Kanton Zürich hat die Fachbehörde (Arbeitsinspektorat) demgegenüber eine Altstoff-Nebensammelstelle anhand der Belastungsgrenzwerte von Anhang 6 LSV beurteilt und geprüft, ob der für die ES II am Tag (7 bis 19 Uhr) geltende Planungswert von L_r 55 dBA eingehalten ist (Anhang 6 Ziff. 2 und Ziff. 31 Abs. 1 LSV). Dabei ist sie von der mittleren Lärmbelastung L_{eq} ausgegangen. Zur Ermittlung der spezifischen Störwirkung hat sie sodann Pegelkorrekturen vorgenommen (K1-K3) und den Beurteilungspegel L_r berechnet. Im Beschwerdeverfahren hat das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich festgehalten, mit Blick auf die höchstgerichtliche Rechtsprechung finde der Anhang 6 LSV für Altstoff-Nebensammelstellen entgegen seiner früheren Praxis keine Anwendung. Der Einzelfall sei vielmehr direkt gestützt auf die gesetzlichen Vorgaben zu beurteilen (vgl. auch vorne E. 2.2; ebenso jetzt die Praxis der Baurekurskommission: vgl. BRKE I Nr. 0124/2004 vom 21.5.2004, in URP 2004 S. 545 E. 5b). Trotzdem hat das Gericht die Berechnungsweise der Fachbehörde nicht beanstandet und auch im Rahmen der Einzelfallbeurteilung wesentlich gewichtet, dass der für Industrie- und Gewerbelärm geltende Planungswert von L_r 55 dBA nicht überschritten war (VB.2000.00238 vom 7.11.2001, E. 2 und 3; Hinweis mit Regeste publ. in URP 2002 S. 86).

5.5 Das BUWAL hat im Zusammenhang mit der Beschreibung, Messung und Beurteilung von Lärm im Allgemeinen Folgendes festgehalten: Die Fluktuationszeiten der Belastung beim Lärm bzw. Schall sind extrem kurzzeitig (Sekundenbereich), was eine Beurteilung wesentlich erschwert.

Mit der energetischen Mittelung des Schallpegels wird das Beschreibungs-mass des Lärms einfacher berechenbar und grundsätzlich handlicher als eine Beschreibung des zeitlichen Verlaufs des Schallpegels. Der Mittelungspegel Leq vereinigt die Ruhezeitanteile, die Ereignishäufigkeit und die Pegelspitzen auf ein einziges Mass. Er ist daher gut geeignet, die Schallbelastung über eine festgelegte Zeit zu beschreiben. Der Leq bildet aber gewisse Faktoren, welche die Störwirkung des Lärms beeinflussen, nicht oder nur ungenügend ab. Durch die Mittelung werden die Spitzenwerte geglättet und die zusätzlich störenden Charakteristika eines schwankenden Pegels nicht berücksichtigt. Störfaktoren wie die Impuls- oder Tonhaltigkeit finden überhaupt keinen Eingang in diesen Wert. Um die Störungsunterschiede auszugleichen, wird je nach Auftreten von spezifischen Eigenheiten des Schalls (Impulshaltigkeit, Tonhaltigkeit etc.) eine Konstante K addiert, was zum Beurteilungspegel $Lr = Leq + K$ führt (vgl. auch vorne E. 5.2). Der Lr hat den Vorteil, dass er relativ einfach zu bestimmen ist und bei kontinuierlichen Lärmarten gut mit der Störwirkung korreliert. Im Fall von Lärm, bei dem die moderierenden Faktoren (Stimmen, Musik etc.) einen grösseren Einfluss haben, versagt dieses System jedoch. Der Lr eignet sich mithin weniger gut für Schallereignisse, bei denen die Störwirkung mehr durch spezifische Charakteristika des Lärms als durch den Schallpegel verursacht wird. Ein Beispiel dafür ist der Lärm von Gesprächen und Kuh- oder Kirchenglocken. Bis heute fehlt eine ganzheitliche, konkrete Lösung für die einheitliche Beurteilung solcher Lärmarten. Treten etwa einzelne sehr laute Ereignisse auf, die zu Gehörschäden oder Aufwachreaktionen beim Schlafen führen können (z.B. Schiesslärm), eignet sich der Spitzenpegel $Lmax$ als Beschreibungs-mass des Lärms besser (Schrift Lärmbekämpfung, S. 43, 65 und 89 f.; Erläuterungen zur LSV, hrsg. vom BUWAL, 1992, S. 9; vgl. zum Anwendungsbereich des Mittelungspegels auch Peter Ettler, Sachpläne des Bundes – die raumplanerische und umweltschutzrechtliche Einbettung von Grossprojekten, in URP 2001 S. 352 ff., 357 f. Anm. 8; ferner aus der Rechtsprechung BGE 126 II 522 E. 37b S. 563 und E. 45a/bb S. 587 betreffend Fluglärm).

5.6 Ob für die Beurteilung von Lärmimmissionen, die durch Flaschen-einwürfe erzeugt werden, der Pegel Leq , Lr oder aber $Lmax$ massgebend sein soll, ist nach dem Gesagten nicht restlos klar. Für das Vorgehen des

beco (Abstellen auf L_{max}) spricht vorab, dass hier keine kontinuierliche Lärmquelle zur Diskussion steht. Das Einwerfen von Glasflaschen erzeugt für die Betroffenen vielmehr eine Störwirkung, die stark durch die spezifischen Charakteristika dieses Lärms geprägt ist. Das Vorgehen der Zürcher Behörden (Abstellen auf L_r und damit L_{eq} mit Pegelkorrekturen) entspricht demgegenüber eher dem bekannten System der LSV für Lärm von Gewerbe und Industrie. Wie es sich damit verhält, kann letztlich aber offen bleiben. Denn das Bundesgericht hält die «sinngemässe» Anwendung von Grenzwerten, namentlich der Grenzwerte für Industrie- und Gewerbelärm, für problematisch. Belastungsgrenzwerte setzen typisierbare Situationen voraus, die sich auf einfache Weise durch akustische Beschreibungsgrößen zuverlässig erfassen lassen (BGE 133 II 292 E. 3.3, 123 II 325 E. 4d/bb S. 334 mit Hinweisen). Bei menschlichem Verhaltenslärm, etwa im Zusammenhang mit dem Betrieb von Gaststätten, kommt Schallpegelmessungen angesichts des Fehlens gesicherter Grenzwerte deshalb nur eine untergeordnete Bedeutung zu (vgl. Alexandra Gerber, Des einen Freud – des andern Lärm: bundesgerichtliche Rechtsprechung zum öffentlichrechtlichen Schutz gegen Gaststättenlärm in der Schweiz, in Alberto Aronovitz [Hrsg.], Gastronomie, alimentation et droit, Mélanges en l'honneur de Pierre Widmer, 2003, S. 45 ff., 51 f.). Auch die von einer Glassammelstelle ausgehenden Lärmimmissionen hat das Bundesgericht überprüft, ohne über Schallpegelmessungen zu verfügen (BGer 1A.36/2000 vom 5.12.2000, in URP 2001 S. 147 E. 5d). Die Lärmsituation ist mithin anhand weiterer Faktoren zu beurteilen (vorne E. 2.3). Dabei kann der Vergleich mit dem Planungswert von L_r 55 dBA für Industrie- und Gewerbelärm immerhin als *Wertungshilfe* für die hier interessierenden Lärmimmissionen dienen (vgl. BGer 1A.159/2005 vom 20.2.2006, Hinweis publ. in ZBI 2007 S. 111, E. 3.2.4 am Ende; ferner Zäch/Wolf, a.a.O., Art. 15 N. 42).

5.7 Im erwähnten Zürcher Fall addierte das Arbeitsinspektorat zum L_{eq} von 39 dBA als Pegelkorrektur K1 das gesetzliche Maximum von 5 dBA (Anhang 6 Ziff. 33 Abs. 1 Bst. a LSV), als Pegelkorrektur K2 für den schwach hörbaren Tongehalt des Lärms 2 dBA (Anhang 6 Ziff. 33 Abs. 2 Bst. b LSV) und als Pegelkorrektur K3 für den schwach hörbaren Impulsgehalt des Lärms nochmals 2 dBA (Anhang 6 Ziff. 33 Abs. 3 Bst. b LSV). Der Beurteilungspegel L_r betrug demnach 48 dBA. Das Verwaltungsgericht

des Kantons Zürich hielt in diesem Zusammenhang fest, dass der Belastungsgrenzwert selbst dann eingehalten sei, wenn für die beiden Faktoren Ton- und Impulshaltigkeit Pegelkorrekturen von jeweils 4 anstatt nur 2 dBA angenommen würden, d.h. der Ton- bzw. Impulsgehalt deutlich hörbar wäre (Anhang 6 Ziff. 33 Abs. 2 Bst. c und Abs. 3 Bst. c LSV). Diese Betrachtungsweise führt zu einem Beurteilungspegel Lr von 52 dBA (VB.2000.00238 vom 7.11.2001, E. 3c/aa). Im hier zur Diskussion stehenden Fall beträgt der Leq mit den geplanten emissionsbegrenzenden Massnahmen nur 27 dBA. Selbst wenn die Pegelkorrekturen gemäss Anhang 6 LSV voll ausgeschöpft würden – Korrektur von 5 dBA (Anhang 6 Ziff. 33 Abs. 1 Bst. a LSV) sowie jeweils 6 dBA bei stark hörbarem Ton- und Impulsgehalt (Anhang 6 Ziff. 33 Abs. 2 Bst. d und Abs. 3 Bst. d LSV) –, läge der Beurteilungspegel Lr mit 44 dBA noch deutlich unter dem für Industrie- und Gewerbelärm geltenden Belastungsgrenzwert von 55 dBA gemäss Anhang 6 LSV. Daran ändert nichts, wenn die Entsorgungsmenge von durchschnittlich 150 Flaschen pro Tag, welche der Berechnung des Mittelungspegels Leq zugrunde liegt, verdoppelt würde (vgl. dazu vorne E. 5.3.2). In diesem Fall wäre eine zusätzliche Lärmzunahme von (nur) 3 dBA zu erwarten (Vorakten RSA pag. 149), der Grenzwert also immer noch klar eingehalten.

5.8 Im Rahmen der *Einzelfallbeurteilung* fällt vorab ins Gewicht, dass die Glassammelstelle nur am Tag geöffnet ist (7.30 bis 18.30 Uhr), was insbesondere mit Bezug auf den Spitzenpegel von Lmax 51 dBA eine Rolle spielt. Während vor allem der Lärm von Gaststätten am Abend und in der Nacht zu Aufweckreaktionen führen kann (vgl. dazu etwa BVR 2002 S. 356 E. 3c; Alexandra Gerber, a.a.O., S. 51 mit Hinweisen), stellt sich diese Frage hier nicht. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen ist die Glassammelstelle geschlossen, das Ruhebedürfnis der Anwohnerinnen und Anwohner also respektiert. Weiter ist zu berücksichtigen, dass oberirdische Altglascontainer in Wohnzonen einer Agglomerationsgemeinde durchaus üblich sind. So gibt es allein in der Gemeinde Münchenbuchsee 10 Sammelstellen mit festen Installationen oder Rollcontainern, und zwar in allen wichtigen Wohnquartieren (vgl. die Feststellung des Vorsitzenden am Augenschein [Vorakten BVE 110/2005/14 pag. 167]; Beschwerdeantwort der Gemeinde im vorinstanzlichen Verfahren [Vorakten BVE 110/2006/126

pag. 29]). Beim alten Werkhof befindet sich seit Jahrzehnten eine Abfallentsorgungsstelle. Was die Lärmempfindlichkeit bzw. -vorbelastung angeht, ist die betroffene Wohnzone zwar eher ruhig, namentlich mit Bezug auf den Verkehrslärm (vgl. die Aussagen am Augenschein; Vorakten BVE 110/2005/14 pag. 165). Es sind aber keine Gründe ersichtlich, weshalb hier im Vergleich zu anderen Wohnzonen besondere Rücksicht genommen werden müsste.

5.9 Aufgrund einer Beurteilung des Einzelfalls kann lärmschutzrechtlich nicht allgemein verlangt werden, dass in Wohnzonen nur unterirdische oder eingehauste Anlagen errichtet werden dürfen. Dieses Ergebnis steht auch im Einklang mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung: Das Bundesgericht hat festgehalten, dass der Lärm einer Sammelstelle, der beim Zerbrechen von Altglas in Anbetracht der Funktion und der beschränkten Kapazität einer solchen Anlage gelegentlich entsteht, von den Bewohnerinnen und Bewohnern eines städtischen, namentlich verkehrsmässig nicht besonders ruhigen Quartiers während des Tages hingenommen werden muss («Selon l'expérience de la vie, on peut admettre que ce genre de bruit, qui se produit de manière épisodique vu la fonction et la capacité limitée de l'«éco-point» litigieux, doit être supporté, durant la journée, par les habitants d'un quartier urbain qui n'est pas particulièrement calme, en raison notamment de la circulation routière»; BGer 1A.36/2000 vom 5.12.2000, in URP 2001 S. 147 E. 5d/bb). Für eine strengere Beurteilung besteht hier kein Grund.

5.10 Hinsichtlich des Lärms, den die Flascheneinwürfe erzeugen, verursacht das Vorhaben der Gemeinde somit entgegen der Auffassung der Vorinstanz nicht mehr als höchstens geringfügige Störungen. Bei dieser Ausgangslage muss nicht geprüft werden, ob für das Projekt Erleichterungen im Sinn von Art. 25 Abs. 2 USG in Frage kommen, was die BVE verneint hat (angefochtener Entscheid, E. 3 S. 6 ff.). Es erübrigt sich, auf die Einwendungen des Beschwerdegegners in diesem Zusammenhang einzugehen (Beschwerdeantwort, S. 9 ff.).

6.

6.1 Umstritten ist weiter, welche Bedeutung der mit dem Betrieb der Glassammelstelle verbundene *Verkehrslärm* für die Bewilligungsfähigkeit des Vorhabens hat. – Die BVE hat sich im angefochtenen Entscheid zu diesem Problem nicht geäußert. Das beco hat auf einen Nachweis des Verkehrslärms verzichtet, und zwar aus folgenden Gründen (Vorakten BVE 110/2006/126 pag. 43 f.):

- «– bei einer Sammelmenge von 16t pro Jahr ergeben sich realistischerweise (siehe Gutachten) pro Jahr im Mittel ca. 120 Flascheneinwürfe pro Tag;
- mindestens 50 % des Sammelguts wird nach unserer Abschätzung in diesem Quartier zu Fuss oder mit dem Fahrrad angeliefert. Daraus ergeben sich pro Tag ca. 60 Flascheneinwürfe, die mit dem Auto angeliefert werden;
- nach unserer Abschätzung sind pro Tag im Jahresmittel nicht mehr als 6-10 Fahrzeuge zu erwarten, die Sammelgut anliefern;
- die Fahrzeuge werden neu kaum mehr neben der Sammelstelle parkieren (Schallschutzwand), sondern auf der Westseite des alten Werkhofs, wo sie durch das Gebäude gegenüber dem Beschwerdeführer teilweise abgeschirmt werden;
- vom Tor der neuen Sammelstelle zum Gebäude des Beschwerdeführers sind es ca. 15 m und von der Westseite des alten Werkhofs, wo Autos am Strassenrand parkieren könnten, ca. 22 m. Orientierende Berechnungen nach dem EMPA-Strassenlärmrechnungsprogramm STL 86 haben als Grobabschätzungen (Verkehrslärbetrachtungen) ergeben, dass bei einem Abstand von 15 m ca. 116 Fahrzeuge pro Stunde und in einem Abstand von 22 m ca. 174 Fahrzeuge pro Stunde bei einer Geschwindigkeit von 50 km/h verkehren müssten, damit der Planungswert der Empfindlichkeitsstufe (ES) II für Wohnzonen mit 55 dB(A) erreicht würde.»

Damit zeigt sich nach Ansicht des beco, dass der orientierend berechnete Verkehrslärm gemessen an den gesetzlichen Bestimmungen nicht von grosser Bedeutung sein kann. Zudem würden die Fahrzeuge beim neuen Projekt teilweise durch den alten Werkhof oder die Schallschutzwand abgeschirmt, was in den Berechnungen nicht berücksichtigt worden sei. Schliesslich reduziere sich die Lärmbelastung zusätzlich um 5 dBA, da sich an der Westseite des streitbetroffenen Gebäudes keine lärmempfindlichen Räume befänden.

6.2 Der Beschwerdegegner ist mit dieser Darstellung nicht einverstanden. Der Verkehrslärm sei nur rudimentär beurteilt worden und werde massiv unterschätzt. Die Angaben seien vage, nicht situationsgerecht und spe-

kulativ. Von einer Quartiersammelstelle könne keine Rede sein. Es gehe auch nicht an, den Verkehrslärm mit einer EMPA-Messung zu vergleichen, die sich auf einen gleichmässigen Verkehrsstrom beziehe. Hier störe weniger das Grundrauschen des Verkehrs als die zu- und weggehenden Fahrzeuge im steigenden Gelände mit Park- und Wendemanövern, die laufenden Motoren, das Öffnen und Zuschlagen von Türen etc. (Beschwerdeantwort, S. 13).

6.3 Der Beschwerdegegner weist an sich mit Recht darauf hin, dass das beco fälschlicherweise von durchschnittlich 120 Flascheneinwürfen pro Tag ausgegangen ist. Die Lärmuntersuchung basiert auf durchschnittlich 150 Einwürfen pro Tag (Vorakten RSA pag. 149). Dessen ungeachtet bestreitet der Beschwerdegegner nicht substantiiert, dass im Jahresmittel pro Tag wesentlich mehr als maximal 10 Fahrzeuge mit Sammelgut zu erwarten sind. Auch wenn mit der Glassammelstelle tatsächlich mehr Anlieferverkehr verbunden sein sollte, wäre – wie die Fachbehörde überzeugend darlegt – der Planungswert von Lr 55 dBA aber bei weitem eingehalten (vgl. auch VGer ZH VB.2000.00238 vom 7.11.2001, E. 3c/bb). Wie im Zusammenhang mit dem Lärm durch die Flascheneinwürfe ist zudem zu berücksichtigen, dass der Beschwerdegegner den aus seiner Sicht besonders störenden Geräuschen nur tagsüber ausgesetzt ist. Damit besteht ein wesentlicher Unterschied zum Gaststättenlärm, wo Sekundäremissionen wie Motorenlärm bei Zu- und Wegfahrten oder schlagende Autotüren die Nachtruhe der Anwohnerinnen und Anwohner beeinträchtigen können (vgl. vorne E. 5.8).

7.

7.1 Zu prüfen ist weiter, ob das Vorhaben den Anforderungen des umweltrechtlichen *Vorsorgeprinzips* genügt. – Die Gemeinde ist der Meinung, die Anlage entspreche den Vorgaben von Art. 11 Abs. 2 USG. Der Beschwerdegegner verlangt demgegenüber weiter gehende Emissionsbegrenzungen. Seines Erachtens ist es für die Gemeinde wirtschaftlich tragbar, versenkbare Container vorzusehen, bessere schallgedämpfte Container oder effizientere Lärmschutzwände einzusetzen oder die oberirdische

Anlage zu überdachen. Er verlangt zudem eine stärkere Einschränkung der Betriebszeiten sowie eine Verschiebung des Standorts der projektierten Container.

7.2 Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts belegt die Einhaltung der massgeblichen Belastungsgrenzwerte nicht ohne weiteres, dass alle erforderlichen vorsorglichen Emissionsbegrenzungen gemäss Art. 11 Abs. 2 USG getroffen worden sind (BGE 124 II 517 E. 4b S. 522). Allerdings ist im Bereich des Lärmschutzes zu berücksichtigen, dass die Planungswerte unter den Immissionsgrenzwerten liegen (Art. 23 USG), welche die Schwelle zur schädlichen oder lästigen Einwirkung definieren (Art. 13 USG). Sie bilden daher bereits ein Element des vorsorglichen Immissionsschutzes, d.h. der ersten Stufe der Emissionsbegrenzung. Sind die Planungswerte eingehalten, rechtfertigen sich zusätzliche emissionsbegrenzende Massnahmen deshalb nur, wenn mit relativ geringem Aufwand eine wesentliche zusätzliche Reduktion der Emissionen erreicht werden kann (BGE 127 II 306 E. 8 S. 318, 124 II 517 E. 5a S. 523; Alain Griffel, Die Grundprinzipien des schweizerischen Umweltrechts, 2001, S. 90; Schrade/Loretan, in Kommentar USG, 1998, Art. 11 N. 34b; Robert Wolf, a.a.O., Art. 25 N. 14). Dabei ist beispielsweise an technische Massnahmen zu denken, welche die Entstehung oder Ausbreitung des Lärms begrenzen, ohne aber den Betrieb der fraglichen Anlage wesentlich einzuschränken oder ein geändertes Projekt zu bedingen (vgl. BGE 124 II 517 E. 5c und d; zum Ganzen BGer 1A.240/2002 vom 13.5.2003, in URP 2003 S. 685, nicht publ. E. 3.5). Hingegen können lärmverursachende Tätigkeiten, nach denen eine – private oder öffentliche – Nachfrage besteht, als solche nicht allein gestützt auf das Vorsorgeprinzip untersagt werden, denn dies wäre ein Eingriff in den Betrieb der Anlage und daher mit Art. 11 Abs. 2 USG nicht mehr vereinbar (BGer 1A.183/2001 vom 18.9.2002, E. 7.6.1 mit Hinweis auf BGE 128 II 292 E. 4 und 6).

7.3 Bei dieser rechtlichen Ausgangslage kann von der Gemeinde gestützt auf das Vorsorgeprinzip nicht verlangt werden, *versenkbare Container* zu erstellen (vgl. auch vorne E. 5.9). Denn die Einrichtung eines solchen Systems, das auf dem Markt verfügbar ist und an einigen Orten offenbar auch verwendet wird, ist jedenfalls im vorliegenden Fall nicht mit

einem relativ geringen Aufwand verbunden. Die Gemeinde macht geltend, die Baukosten einer unterirdischen Anlage beliefen sich auf rund Fr. 50'000.--, während das Projekt mit oberirdischen Containern nur Fr. 25'000.-- kostete. Eine unterirdische Anlage sei zudem technisch schwierig zu realisieren (Gefälle des Terrains, Dachvorsprung beim alten Werkhof; vgl. Verwaltungsgerichtsbeschwerde, S. 7 ff.). Der Beschwerdegegner bestreitet diese Darstellung zwar und macht geltend, die erwähnte Preisdifferenz sei wesentlich geringer (Beschwerdeantwort, S. 6 ff.). Wie es sich damit im Einzelnen verhält, kann aber offen bleiben. Es ist allemal davon auszugehen, dass eine Versenkung der Container – selbst wenn sie aufgrund der örtlichen Gegebenheiten umgesetzt werden könnte – nicht unerhebliche Mehrkosten verursachen würde. Es verhält sich hier insbesondere auch anders als bei einer neuen Überbauung, wo im Rahmen einer Gesamtplanung von Anfang an eine unterirdische Abfallentsorgungsanlage vorgesehen werden kann. In diesem Fall wäre es allenfalls denkbar, gestützt auf das Vorsorgeprinzip ein solches Entsorgungssystem vorzuschreiben. In einer Situation wie der vorliegenden käme dies aber einem völlig neuen Projekt gleich, was die Tragweite des Vorsorgeprinzips sprengt. Ebenso wenig kann die Gemeinde – wie sich auch aus den Ausführungen des beco im vorinstanzlichen Verfahren ergibt (Vorakten BVE 110/2006/126 pag. 44) – verpflichtet werden, die projektierte Anlage entsprechend dem Vorschlag des Beschwerdegegners zu überdachen (Beschwerdeantwort, S. 15 f.).

7.4 Entgegen der Forderung des Beschwerdegegners besteht auch kein Anlass, die *Schalldämpfung* der Container und der Lärmschutzwand zu verstärken, zumal die Fachbehörde solches nicht verlangt hat. Die Glascontainer des Typs Alpha 25 und 30 der B. AG sind schallgedämpft. Der Beschwerdegegner behauptet nicht, dass ein anderer (oberirdischer) Container zu vergleichbaren Kosten eine wesentliche Verminderung der Lärmimmissionen bewirken könnte. Das beco hat im vorinstanzlichen Verfahren zwar auf bessere Entsorgungssysteme wie z.B. versenkbare Container hingewiesen. Eine von der Konstruktion her vergleichbare Lösung, die unter Lärmschutzaspekten vorteilhafter wäre, hat es aber auch nicht genannt (Vorakten BVE 110/2006/126 pag. 44). Unter diesen Umständen durfte die Gemeinde darauf verzichten, eine «Evaluation der Container

bezüglich der Lärmeffizienz und der Kosten» durchzuführen (Beschwerdeantwort, S. 2). Gleich verhält es sich mit der Lärmschutzwand, zumal fraglich ist, ob zusätzliche schalldämpfende Massnahmen in diesem Zusammenhang nicht eine erhebliche Änderung des Projekts voraussetzen würden.

7.5 Der Beschwerdegegner hält zusätzliche Einschränkungen der *Betriebszeiten* für erforderlich. Sowohl für die Betreiberin der Anlage als auch die Benutzerinnen und Benutzer seien folgende Öffnungszeiten zumutbar: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr sowie 13.30 bis 18.00 Uhr, Samstag und Sonntag geschlossen. Dabei verweist er unter anderem auf Art. 24 des Polizeireglements der EG Münchenbuchsee vom 19. Juni 1975, wonach lärmige garten- und hauswirtschaftliche Arbeiten (Verwenden von Rasenmähern und motorisch betriebenen Geräten, Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Betten usw.) in Wohngebieten von 12.00 bis 13.00 Uhr untersagt sind (Beschwerdeantwort, S. 8 f.). – Dem ist nicht zu folgen. Es ist zwar nicht von vornherein unzulässig, kommunale Polizeivorschriften als Ausdruck der in einer Gemeinde vorherrschenden Meinung oder Gepflogenheiten hinsichtlich des Ruhebedürfnisses der örtlichen Bevölkerung zur Konkretisierung des Vorsorgeprinzips heranzuziehen (vorne E. 2.3; vgl. BGE 126 II 366 E. 4a und 5b; BGer 1A.282/2000/1A.286/2000 vom 15.5.2001, in URP 2001 S. 923 E. 4c; Heidi Wiestner, Alltagslärm, in KPG-Bulletin 6/2001 S. 156 ff., 162 f.). Das Bundesgericht hat allerdings Betriebszeiten von 6 bis 21 Uhr ausser Sonntags für eine Abfallssammelstelle in einem städtischen Quartier als angemessen bezeichnet. Weiter gehende Einschränkungen könnten die Wirksamkeit der Abfallentsorgung und damit die Umsetzung der entsprechenden eidgenössischen Umweltvorschriften (Art. 30 ff. USG) beeinträchtigen. Die Sammelstelle müsse auch für berufstätige Personen zugänglich sein, d.h. bei Tagesbeginn, am Vorabend und am Samstag. Nach Ansicht des Bundesgerichts ist es deshalb mit Art. 11 Abs. 2 USG vereinbar, auf kürzere Öffnungszeiten zu verzichten (BGer 1A.36/2000 vom 5.12.2000, in URP 2001 S. 147 E. 5d/bb). Hier geht es zwar nicht um ein städtisches Quartier. Die Überlegungen des Bundesgerichts gelten aber auch für berufstätige Personen in der Wohnzone einer Agglomerationsgemeinde. Zudem anerkennt der Beschwerdegegner selber, dass «gerne oft über Mittag Altglas entsorgt» wird (Beschwerdeant-

wort, S. 8). Unter diesen Umständen besteht kein Grund, die Öffnungszeiten der Glassammelstelle weiter einzuschränken, zumal sie weniger großzügig bemessen sind als im Fall, den das Bundesgericht zu beurteilen hatte.

7.6 Das Ruhebedürfnis der Anwohnerinnen und Anwohner über Mittag kann hingegen ohne Nachteile für den Betrieb der Glassammelstelle genügend wirksam geschützt werden, wenn jedenfalls die *Containerleerung* während dieser Zeit untersagt ist. Denn die Leerung kann, wenn sie vorgenommen wird – was freilich nicht häufig und nur für eine sehr kurze Zeit der Fall ist (vorne E. 4.3) –, durchaus eine hohe Störwirkung hervorrufen. Es rechtfertigt sich deshalb im Sinn der Vorsorge, von Containerleerungen während der Mittagszeit (12.00 bis 13.30 Uhr) abzusehen (vgl. VGer ZH VB.2000.00238 vom 7.11.2001, E. 3c/cc).

7.7 Zu prüfen bleibt die Frage nach dem *Standort* der umstrittenen Container. Nach Ansicht des Beschwerdegegners ist es zumutbar, die Sammelstelle auf die Westseite des alten Werkhofs oder auf das Areal des Sekundarschulhauses Bodenacker zu verlegen (Beschwerdeantwort, S. 5). – Das Schulgelände befindet sich gemäss Art. 77 GBR in einer Zone für öffentliche Nutzungen (ZöN N) mit der Zweckbestimmung «Sekundarschule Bodenacker, Sporthalle und Aussenanlagen, Kindergarten und Pumpstation». Die Grundzüge der Überbauung und Gestaltung richten sich nach der bestehenden Bebauung und Aussenraumgestaltung.

7.7.1 Nach der Praxis der Baurekurskommission I des Kantons Zürich ist im Rahmen der Vorsorge den Standorten von Sammelstellen Beachtung zu schenken. Danach kann die Wahl eines Standorts, der von den Fenstern der umliegenden Gebäude möglichst weit entfernt ist, eine betrieblich mögliche und zumutbare Vorsorgemassnahme darstellen (BRKE I Nr. 0124/2004 vom 21.5.2004, in URP 2004 S. 545 E. 5, Nrn. 0071-0073/2005 vom 4.3.2005, in BEZ 2005 N. 16 E. 5d). Das Verwaltungsgericht hat in seinem Urteil 20796 vom 14. Februar 2000 (bestätigt durch BGE 126 II 399) indes unter Hinweis auf Lehre und Rechtsprechung ausgeführt, es erscheine nicht restlos geklärt, ob der Standort einer Anlage im Sinn einer vorsorglichen Massnahme nach Art. 11 Abs. 2 i.V.m. Art. 12 Abs. 1 USG

geprüft werden könne. Das Gericht hat die Frage offen gelassen (E. 5e). Sie muss auch hier nicht abschliessend geklärt werden.

7.7.2 Die Gemeinde hat im vorinstanzlichen Verfahren ausgeführt, in der ZöN N wäre die Sammlung von Siedlungsabfällen nicht zonenkonform. Sie wolle auf dem Schulgelände zudem keine Siedlungsabfälle, zumal in der betroffenen Zone Ausbauabsichten bestünden (Vorakten BVE 110/2006/126 pag. 31). In der Tat ist zweifelhaft, ob eine Glassammelstelle vom Zweck der ZöN N gedeckt ist. Zudem ist es grundsätzlich Sache der Gemeinde als Bauherrin zu bestimmen, wo sie eine Anlage errichten will. Die Gemeinde kann nicht gestützt auf das umweltrechtliche Vorsorgeprinzip gezwungen werden, ein Bauvorhaben zu Gunsten eines völlig anderen und von ihr abgelehnten Projekts aufzugeben.

7.7.3 Der vom Beschwerdegegner vorgeschlagene Standort auf der Westseite des alten Werkhofs ist im ersten Verfahren vor der BVE an der Augenscheins- und Instruktionsverhandlung einlässlich diskutiert worden (Vorakten BVE 110/2005/14 pag. 165 ff. mit Fotografien). Dabei hat sich gezeigt, dass dieser Standort für den Beschwerdegegner mit Bezug auf den Immissionsschutz günstiger wäre; er weist aus Sicht der Gemeinde aber andere Nachteile auf (Nutzung des Geländes für verschiedene Aktivitäten, technische Schwierigkeiten bei der Containerleerung). Er wäre zudem für die Bewohnerinnen und Bewohner der Liegenschaft am Höhweg 9 auf der Parzelle Münchenbuchsee GbbL Nr. 1744 mit mehr Lärmimmissionen verbunden als der jetzige. Von der Gemeinde kann deshalb nicht verlangt werden, ihr Projekt aus Gründen der Vorsorge zu ändern und für die Container den Standort auf der Westseite des alten Werkhofs vorzusehen.

7.8 Das Vorhaben der Gemeinde entspricht somit auch den Anforderungen von Art. 11 Abs. 2 USG.

8.

8.1 Umstritten ist weiter, ob das Vorhaben der Gemeinde den *baupolizeilichen Vorschriften* entspricht. Der Beschwerdegegner macht nebst for-

mellen Mängeln wie bereits in seiner Einsprache vom 17. März 2006 (Vorakten RSA pag. 171 ff.) geltend, die Grenz- und Strassenabstandsvorschriften seien nicht eingehalten. Er hatte keinen Anlass und war mangels Beschwer auch nicht befugt, gegen den Entscheid der BVE Beschwerde zu führen, denn er hat im vorinstanzlichen Verfahren mit seinem Antrag obsiegt (Bauabschlag). Die Vorinstanz hat das Bauvorhaben im angefochtenen Entscheid allerdings einzig unter lärmschutzrechtlichen Gesichtspunkten beurteilt. Es ist nicht Sache des Verwaltungsgerichts, über die noch offenen baupolizeilichen Fragen als letzte kantonale Instanz erstmals zu befinden. Die Beschwerde ist daher unter Aufhebung des angefochtenen Entscheids gutzuheissen und die Sache zur Fortsetzung des Verfahrens an die BVE zurückzuweisen (Art. 84 Abs. 1 VRPG).

8.2 Im Zusammenhang mit dem *Grenzabstand*, den die Glassammelstelle gegenüber dem Grundstück des Beschwerdegegners einzuhalten hat, wird die BVE bei ihrem Entscheid Folgendes zu beachten haben: Art. 34 Abs. 2 GBR enthält für unbewohnte An- und Nebenbauten sowie Nebenanlagen im Vergleich zu Hauptbauten (Art. 33 Abs. 1 i.V.m. Art. 79 GBR) und bestimmten kleineren bewohnten An- und Nebenbauten wie gedeckten Sitzplätzen, Gartenhallen und dgl. (Art. 34 Abs. 1 GBR) privilegierte Abstandsvorschriften. Sie dürfen bis 2 m an die nachbarliche Grenze reichen, sofern ihre mittlere Gebäudehöhe 3 m, Firsthöhe 4,5 m und ihre Grundfläche 40 m² nicht übersteigt. Die Privilegierung lässt sich damit rechtfertigen, dass diese Bauten einer massvollen Erweiterung der Nutzung einer Hauptbaute dienen (sog. funktioneller Zusammenhang) und aufgrund ihrer Dimensionen und der mit ihrer Nutzung verbundenen Auswirkungen regelmässig nicht geeignet sind, negativ auf die umliegenden Grundstücke einzuwirken.

8.3 Das AGR hat im vorinstanzlichen Verfahren ausgeführt, die Glassammelstelle könne als unbewohnte Nebenanlage zum alten Werkhof gelten. Massgebend sei deshalb der privilegierte Grenzabstand von 2 m gemäss Art. 34 Abs. 2 GBR (Vorakten BVE pag. 49). Das Verwaltungsgericht hat bei anderer Gelegenheit entschieden, eine Mobilfunkanlage diene nicht der (erweiterten) Nutzung des bestehenden Gebäudes, sondern verfolge – obwohl zonenkonform – einen eigenständigen Anlagezweck. Es fehle da-

her an der inneren Rechtfertigung, sie abstandsrechtlich gleichermassen privilegiert zu behandeln wie die An- und Nebenbauten, für die nach dem anwendbaren kommunalen Recht ein geringerer Mindestabstand galt. Für die geplante Mobilfunkanlage komme deshalb grundsätzlich die Abstands-Grundnorm zur Anwendung (BVR 2007 S. 126, nicht publ. E. 6.7).

8.4 Wenn es sich mit Bezug auf die Glassammelstelle gleich verhält oder eine Privilegierung wegen der Dimensionen oder den Auswirkungen auf die Nachbarschaft nicht gerechtfertigt ist – was von der Vorinstanz zu prüfen sein wird –, wäre ein (kleiner) Grenzabstand von mindestens 5 m einzuhalten (Art. 33 Abs. 1 i.V.m. Art. 79 GBR). Diese Voraussetzung erfüllt das Bauvorhaben nicht, beträgt der Abstand gegenüber der Liegenschaft des Beschwerdegegners doch unbestrittenermassen 3,1 m. Der Gemeinde bliebe allerdings in diesem Fall immer noch die Möglichkeit, im Verfahren vor der BVE eine weitere Projektänderung einzureichen oder ein Ausnahmegesuch für das Unterschreiten des Grenzabstands zu stellen (Art. 43 Abs. 3 und Art. 44 Abs. 2 des Dekrets vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren [Baubewilligungsdekret, BewD; BSG 725.1]).

9.

Somit ergibt sich, dass die projektierte Glassammelstelle entgegen der Auffassung der BVE nicht gegen umweltrechtliche Vorschriften verstösst (vorne E. 2-7). Die Vorinstanz wird nun zu prüfen haben, ob die massgeblichen baupolizeilichen Vorschriften eingehalten sind (vorne E. 8). Was den Lärmschutz angeht, wären in einer allfälligen Bewilligung als zusätzliche Auflage Sperrzeiten für Containerleerungen über Mittag vorzusehen (vorne E. 7.6).

10.

10.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens dringt die Gemeinde mit ihrem Rechtsbegehren, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben und ihr sei die Baubewilligung zu erteilen, nicht vollständig durch. Ob die nachge-

suchte Bewilligung erteilt werden kann, wird sich erst im weiteren Verlauf des Verfahrens herausstellen. Da die Vorinstanz das Vorhaben nur unter dem Gesichtspunkt des Lärmschutzes beurteilt hat und die Gemeinde insoweit vollständig Recht erhält, ist von einem überwiegenden Obsiegen auszugehen. Die vor dem Verwaltungsgericht entstandenen Verfahrenskosten hat deshalb der Beschwerdegegner zu zwei Dritteln zu tragen (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Der Rest wird nicht erhoben (Art. 108 Abs. 2 VRPG). Der Beschwerdegegner hat der Gemeinde zudem zwei Drittel der Parteikosten zu ersetzen (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 VRPG). Art. 104 Abs. 3 VRPG, wonach Verwaltungsbehörden im Sinn von Art. 2 VRPG im Beschwerdeverfahren keinen Anspruch auf Parteikostenersatz haben, findet hier keine Anwendung, da die Gemeinde – wie sie mit Recht vorbringt – als Bauherrin (und Grundeigentümerin) wie eine Privatperson betroffen ist (Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 104 N. 15; BVR 2001 S. 563 E. 4b; zuletzt VGE 22923 vom 29.10.2007, E. 8). Der Beschwerdegegner hat keinen Anspruch auf Parteikostenersatz (Art. 104 Abs. 1 VRPG).

10.2 Die Kosten, die im vorinstanzlichen Verfahren entstanden sind, hat das Verwaltungsgericht im Rahmen des Rückweisungsentscheids nicht zu liquidieren. Darüber zu entscheiden, ist Sache der BVE (Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 108 N. 5).

11.

Gegen das vorliegende Urteil steht grundsätzlich die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht offen (Art. 82 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110]). Da es sich um einen Zwischenentscheid im Sinn von Art. 93 BGG handelt (vgl. BGE 133 V 477 E. 4.1 mit zahlreichen Hinweisen; ferner BGer IC_295/2007 vom 23.1.2008, E. 1.2), ist die Beschwerde aber nur zulässig, wenn die zusätzlichen Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG erfüllt sind.

Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird dahin gutgeheissen, dass der Entscheid der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern vom 27. März 2007 aufgehoben und die Sache zur Fortsetzung des Verfahrens im Sinn der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen wird.
2. Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von Fr. 3'000.--, werden zu zwei Dritteln, ausmachend Fr. 2'000.--, dem Beschwerdegegner auferlegt. Die restlichen Kosten werden nicht erhoben.
3. Der Beschwerdegegner hat der Beschwerdeführerin zwei Drittel der Parteikosten für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf insgesamt Fr. 6'548.30 (inkl. Auslagen und MWSt), ausmachend Fr. 4'365.55, zu ersetzen.
4. Zu eröffnen:
 - der Beschwerdeführerin (GU)
 - dem Beschwerdegegner (GU)
 - der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern
 - dem Bundesamt für Umweltund mitzuteilen:
 - der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern z.H. des beco
 - der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern z.H. des AGR

Der Abteilungspräsident:

Der Kammerschreiber:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.



G.-Nrn. R1L.2016.00005 und R1L.2016.00007
BRGE I Nrn. 0095/2016 und 0096/2016

Entscheid vom 10. Juni 2016

Mitwirkende Abteilungspräsident Bruno Grossmann, Baurichter Jürg Trachsel, Baurichter Ulrich Weiss, Gerichtsschreiber Andreas Mahler

in Sachen **Rekurrierende**

R1L.2016.00005

G. R., [...]

R1L.2016.00007

Erbengemeinschaft V. S., [...]

gegen **Rekursgegnerschaft**

1. Gemeinderat X, [...]

2. Politische Gemeinde X, [...]

betreffend Gemeinderatsbeschluss vom 14. Dezember 2015; strassenrechtliche Bewilligung für Glassammelbehälter

hat sich ergeben:

A.

Mit Beschluss vom 14. Dezember 2015 setzte der Gemeinderat X das Strassenprojekt für die Erstellung einer Glassammelstelle auf der H-Strasse bei Nr. 15 in X fest. Gleichzeitig wies er die gegen das Projekt erhobenen Einsprachen von G. R. und der Erbegemeinschaft V. S. ab.

B.

Gegen diesen Entscheid erhoben G. R. und die Erbegemeinschaft V. S. mit Eingaben vom 19. bzw. 21. Januar 2016 fristgerecht Rekurs beim Baurekursgericht des Kantons Zürich und beantragten die Aufhebung des Entscheides unter Kostenfolgen zulasten der Vorinstanz. Die Erbegemeinschaft V. S. verlangte zudem eine Umtriebsentschädigung.

C.

Mit Verfügungen vom 21. bzw. 25. Januar 2016 wurden die Rekurseingänge unter den Geschäfts-Nrn. R1L.2016.00005 (G. R., nachfolgend Rekurrent 1) und R1L.2016.00007 (Erbegemeinschaft V. S., nachfolgend Rekurrentschaft 2) vorgemerkt und das Vernehmlassungsverfahren eröffnet.

D.

Mit Eingabe vom 24. März 2016 beantragte die Vorinstanz die Abweisung der Rekurse unter Kostenfolgen zulasten der Rekurrierenden.

E.

Im Verfahren G.-Nr. R1L.2016.00005 hielt der Rekurrent mit Replik vom 20. April 2016 an seinen Anträgen fest; die Vorinstanz verzichtete mit Eingabe vom 28. April 2016 auf eine Duplik. Im Verfahren G.-Nr. R1L.2016.00007 verzichtete die Rekurrentschaft mit Eingabe vom 20. April 2016 auf eine weitere Stellungnahme.

F.

Auf die Vorbringen der Parteien wird, soweit zur Entscheidungsbegründung erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen Bezug genommen.

Es kommt in Betracht:

1.

Die Rekurse beziehen sich auf dasselbe Bauvorhaben. Die Verfahren sind daher aus prozessökonomischen Gründen zu vereinigen.

2.

Das streitbetroffene, eine Gemeindestrasse betreffende Projekt wurde durch den Gemeinderat festgesetzt (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Strassengesetz [StrG]). Demzufolge ist das Baurekursgericht nach § 41 Abs. 1 StrG zur Behandlung der vorliegenden Rekurse sachlich zuständig.

3.

Die Rekurrierenden sind Eigentümer einer Stockwerkeinheit (Rekurrent 1) bzw. eines Mehrfamilienhauses (Rekurrentschaft 2) an der H.-Strasse, gegenüber dem Standort der geplanten Glassammelstelle. Aufgrund der engen räumlichen Beziehung und soweit die Rekurrierenden die in den Rekurseingaben gerügten Mängel des Projekts bereits im Einspracheverfahren geltend gemacht haben (§ 17 Abs. 4 StrG), sind sie zur Rekurserhebung im Sinne von § 21 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) legitimiert. Auch die übrigen Prozessvoraussetzungen sind erfüllt. Auf die Rekurse ist daher einzutreten.

4.

Es wird die Durchführung eines Augenscheins beantragt (vgl. § 7 VRG). Das Baurekursgericht hat unbesehen von Parteianträgen nur dann einen Augenschein durchzuführen, wenn die Verhältnisse vor Ort zwar entscheidungsrelevant, auf Grund der Akten aber noch unklar sind. Diese Voraussetzung ist vorliegend nicht erfüllt, so dass kein Augenschein durchzuführen war.

5.

Der Standort der geplanten Glassammelstelle befindet sich im Bereich von vier Parkfeldern, die zur Verkehrsberuhigung in der fraglichen Tempo-30-

Zone schräg auf der H.-Strasse markiert sind. Die vier wabenförmigen Sammelbehälter sollen auf den beiden mittleren Parkfeldern aufgestellt werden. Der Standort befindet sich in der zweigeschossigen Wohnzone (Empfindlichkeitsstufe II) am Rand eines Wohnquartiers, welches im fraglichen Strassenabschnitt an einen Wald angrenzt, in einer Distanz von ca. 16 m bzw. ca. 38 m zu den rekurrentischen Liegenschaften.

6.1.

Die Rekurrierenden machen unter anderem übermässige Lärmimmissionen durch die Flascheneinwürfe, die Leerung der Container und den Mehrverkehr geltend.

Die Vorinstanz entgegnet hierzu, Hauptnutzer der vergleichsweise kleinen Sammelstelle seien die umliegenden Anwohner, welche ihre Glasabfälle zu Fuss und nur ausnahmsweise mit dem Auto entsorgen würden. Die Anlage werde in Wohnnähe benötigt, entspreche dem Stand der Technik und müsse höchstens alle zwei bis drei Wochen entleert werden. Die Nutzungszeiten seien soweit möglich eingeschränkt worden (Montag-Freitag 07.30 Uhr bis "am Vorabend", Mittwoch bis 19.00 Uhr, Samstag 09.00 bis 12.00 Uhr). Im Rahmen des Vorsorgeprinzips seien verschiedene nach Massgabe der Eigentumsverhältnisse verfügbare Standorte geprüft worden. Dabei habe sich gezeigt, dass der vorliegende Standort am Rande des Waldes mit nur einseitiger Bebauung durch die Wohnhäuser am besten geeignet und zudem auch als einziger realisierbar sei. In einer Wohnzone gebe es keinen Ort für eine solche Sammelstelle, der von den unmittelbaren Nachbarn nicht ebenfalls als problematisch erachtet werde. Eine Verschiebung der Anlage würde nur zu einer Verlagerung des Problems führen. Folglich wären für den bestrittenen Fall von übermässigen Immissionen gestützt auf das überwiegende Interesse am fraglichen Standort Erleichterungen im Sinne von Art. 25 Abs. 2 USG zu gewähren. Aufgrund der Erfahrungen mit anderen Sammelstellen, im Lichte des Merkblattes "Altstoffsammelstellen" der Fachstelle Lärmschutz des Tiefbauamtes des Kantons Zürich vom August 2008 und angesichts der Nutzungseinschränkungen würden die Lärmimmissionen als wenig problematisch erachtet. Es sei auf den Entscheid des Verwaltungsgerichts VB.2000.00238 und die in jenem (vergleichbaren) Fall vorgenommenen Lärmmessungen zu verweisen. Das Verwaltungsgericht verweise darin auf den Entscheid des Bundesgerichts vom 5. Dezember 2000 (URP 2001, S. 147), wonach der Lärm der betreffenden Neben-

sammelstelle angesichts ihrer Funktion und begrenzten Kapazität während des Tages – im konkreten Fall von 6 bis 21 Uhr – von einem nur sechs Meter entfernt Wohnenden in einer urbanen Zone akzeptiert werden müsse. Somit – so der Gemeinderat – sei eine Anlage in der vorgesehenen Grösse lärmrechtlich unproblematisch. Mit den Nutzungseinschränkungen und der Wahl einer dem Stand der Technik entsprechenden Anlage würden die massgeblichen Vorschriften des Umweltschutzgesetzes (USG) und insbesondere die erforderlichen Massnahmen zur vorsorglichen Emissionsbegrenzung ohne weiteres eingehalten. Sollten dennoch problematische Lärmimmissionen entstehen, könnten die Container mit zusätzlichen Dämmmassnahmen nachgerüstet werden.

6.2.1.

Für eine Anlage der hier fraglichen Art fehlen Belastungsgrenzwerte. Demgemäss hat die Beurteilung der Lärmeinwirkungen nach Art. 40 Abs. 3 der Lärmschutzverordnung (LSV) unter Orientierung an den Kriterien von Art. 15, 19 und 23 des Umweltschutzgesetzes (USG) im Einzelfall zu erfolgen. Dabei sind der Charakter des Lärms, Zeitpunkt und Häufigkeit seines Auftretens sowie die Lärmempfindlichkeit der Zone, in welcher die Immissionen auftreten, zu berücksichtigen (Art. 2 Abs. 5 LSV).

Als neue Anlage muss die Sammelstelle den Anforderungen von Art. 23 in Verbindung mit Art. 15 und 13 Abs. 2 USG genügen, wonach die Lärmbelastung – spürbar – unter dem Niveau liegen muss, das die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden erheblich stören würde (Art. 25 Abs. 1 USG). Massgebend ist eine objektivierte Lärmempfindlichkeit, die zwar auch besonders empfindliche Bevölkerungsgruppen berücksichtigt, aber nicht allein auf das Empfinden einzelner Nachbarn abstellt. In jedem Fall sind die technisch und betrieblich möglichen und wirtschaftlich tragbaren Massnahmen zur Emissionsbegrenzung im Sinn von Art. 11 Abs. 2 USG zu treffen (Vorsorgeprinzip).

6.2.2.

Das Urteil BGr 1A.36/2000 vom 5. Dezember 2000 (s. URP 2001 S. 148) betraf eine Sammelstelle in Villeneuve auf der Place de la Laiterie, bestehend aus vier oberirdischen Containern (je einer für Papier, Glas, Kompost und PET). Der Standort befindet sich auf einem öffentlichen Platz in der Zone für öffentliche Bauten, der hauptsächlich als Parkplatz genutzt wird, in

einer Entfernung von 6 m zum Wohnhaus des damaligen Beschwerdeführers. Der Einwurf von Glas war erlaubt von Montag bis Samstag, 6 bis 21 Uhr. Das Bundesgericht erwog, dass der Bundesrat speziell für Altstoff-Nebensammelstellen ("éco-points") keine Belastungsgrenzwerte erlassen habe und dass solche Sammelstellen weder mit den industriellen, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Anlagen gemäss Anhang 6 LSV noch mit anderen in den Anhängen 3 ff. LSV definierten Anlagenarten vergleichbar seien. Die Vollzugsbehörde müsse deshalb die Lärmimmissionen gemäss Art. 40 Abs. 3 LSV direkt nach Art. 15 USG beurteilen. Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass gemäss der Lebenserfahrung der vom Glascontainer herrührende Lärm in Anbetracht von dessen Funktion und beschränkter Kapazität tagsüber von den Anwohnern des städtischen und vor allem wegen des Strassenverkehrs nicht besonders ruhigen Quartiers hinzunehmen sei. Anzuführen ist, dass sich der besagte Platz an einer viel befahrenen Hauptstrasse befindet. Ausserdem hat es den Anschein, dass die Anlage inzwischen auf ein Halbunterflursystem umgestellt wurde (www.google.ch/maps; Satelliten- und Streetview-Bilder).

Der Entscheid des Verwaltungsgerichts VB.2000.00238 vom 7. November 2001 (s. RB 2001 Nr. 79) betraf eine Altstoff-Nebensammelstelle in Gattikon in einem Wohnquartier an der Rütiwiesenstrasse (Empfindlichkeitsstufe II; s. zur selben Anlage auch den Baurekurskommissionsbeschluss BRKE II Nr. 0285/1996 vom 3. Dezember 1996). Die Anlage sollte acht Container des Fabrikats "Oekowab" zur Entsorgung von Bruchglas und Metall umfassen. Der geplante Aufstellungsort war rund 12 m von den nächstgelegenen Gebäudeecken der benachbarten Mehrfamilienhäuser entfernt. Das Verwaltungsgericht hielt gestützt auf den Bundesgerichtsentscheid BGr 1A.36/2000 vom 5. Dezember 2000 fest, die Vorgaben von Anhang 6 LSV könnten zwar nicht direkt angewendet werden. Immerhin könnten bei der Beurteilung von Lärmmessungen Analogien zu anderen Lärmarten berücksichtigt werden. Für die lärmrechtliche Beurteilung stützte sich das Verwaltungsgericht auf Lärmmessungen des Arbeitsinspektorats. Massstab war der in der Empfindlichkeitsstufe II für die meisten Lärmarten tagsüber geltende Planungswert L_r von 55 dB(A). Das Verwaltungsgericht stellte fest, dass dieser Wert bei keiner der relevanten Lärmgruppen (Glaseinwürfe, Anlieferung mit Autos, Containerleerung) überschritten sei und die strittige Altstoff-Nebensammelstelle die lärmrechtlichen Anforderungen von Art. 25 Abs. 1 USG an neue Anlagen erfülle. Dieses Ergebnis stehe im Einklang mit dem erwähnten Entscheid des Bundesgerichts vom 5. Dezember

2000. Anzumerken bleibt, dass diese Sammelstelle heute nicht mehr besteht (<http://www.thalwil.ch/de/verwaltung/abfall/abfallorte/>).

Im Entscheid BGE 1C_299/2009 vom 12. Januar 2010 (s. URP 2012 S. 409) befasste sich das Bundesgericht mit einer Glassammelstelle beim alten Werkhof am Höheweg 7 in Münchenbuchsee (BE). Es stützte die Lärmbeurteilung der Vorinstanz, die eine Einzelfallbeurteilung vorgenommen hatte, wobei sie den Planungswert für Industrie- und Gewerbelärm (Ziff. 2 des Anhangs 6 zur LSV) von Lr 55 dB(A) als Wertungshilfe herangezogen habe. Sodann habe die Vorinstanz den Charakter des Lärms, die Öffnungszeiten der Sammelstelle, die zu erwartende Glasmenge sowie die Lärmempfindlichkeit bzw. Lärmvorbelastung der betroffenen Wohnzone berücksichtigt. Durch Lärmschutzmassnahmen (Verwendung schallgedämmter Container und Errichtung einer Lärmschutzwand) habe die zu erwartende Lärmbelastung stark gesenkt werden können. Es erscheine deshalb als vertretbar, dass die Vorinstanz von höchstens geringfügigen Störungen ausgegangen sei, auch wenn die betroffene Wohnzone eher ruhig sein soll. In Bezug auf das Vorsorgeprinzip gemäss Art. 11 Abs. 2 USG hielt das Bundesgericht fest, dass das Kriterium der wirtschaftlichen Tragbarkeit auf Unternehmungen zugeschnitten sei, die nach marktwirtschaftlichen Prinzipien, d.h. gewinnorientiert, betrieben würden. Gingen die zu bekämpfenden Emissionen von anderen Quellen als von marktwirtschaftlich geführten Unternehmen aus, so falle das Kriterium der wirtschaftlichen Tragbarkeit dahin und seien allfällige wirtschaftliche Gesichtspunkte im Rahmen der allgemeinen Verhältnismässigkeitsprüfung zu beachten. Falls die massgebenden Planungswerte eingehalten seien, liessen sich weitergehende Emissionsbegrenzungen gemäss der Rechtsprechung zudem nur dann rechtfertigen, wenn mit relativ geringem Aufwand eine wesentliche zusätzliche Reduktion der Emissionen erreicht werden könne. Die Errichtung einer unterirdischen Anlage wäre mit erheblichen Mehrkosten verbunden, welche von der Beschwerdegegnerin auf der Grundlage des Vorsorgeprinzips nicht verlangt werden könnten. Dabei sei zu berücksichtigen, dass wegen der bereits geplanten Lärmschutzmassnahmen von höchstens geringfügigen Störungen ausgegangen werden könne. Zu bemerken bleibt, dass die am fraglichen Ort bestehende Glassammelstelle inzwischen geschlossen und die vor dem Bundesgericht strittige Projektänderung nicht realisiert wurde (s. Beschluss Grosser Gemeinderat vom 31. März 2016, Beantwortung Interpellation Peter Stucki, www.muenchenbuchsee.ch).

6.2.3.

In dem von der Vorinstanz erwähnten Merkblatt des Tiefbauamtes "Altstoffsammelstellen – Problemerkläuterung und bisherige Praxis der Gerichte" vom August 2008 (act. 9.9.) werden die wesentlichsten Erkenntnisse der oben ausgeführten Entscheide dargelegt. Das Tiefbauamt zieht das Fazit, dass in den meisten Fällen nach bisheriger Gerichtspraxis der Lärm innerhalb der Öffnungszeiten und der Lärm, der durch die Containerleerungen verursacht werde, nicht als problematisch beurteilt würden. Ein Lärmgutachten werde nicht empfohlen, da Anhang 6 LSV nicht mehr bindend sei, sondern nur als Anhaltspunkt diene. Deshalb sei fraglich, ob ein Lärmgutachten wirklich sinnvoll sei. Vielmehr sollte von den Behörden aufgezeigt werden, dass ein Bedürfnis für Altglassammelstellen in Wohnquartieren bestehe.

Diese Einschätzung des Tiefbauamtes greift zu kurz, wie nachfolgend ausgeführt wird.

6.2.4.

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) gab bei der EMPA eine Untersuchung der Lärmermittlung bei Recyclingsammelstellen in Auftrag. Das Resultat dieser Untersuchungen ist im Untersuchungsbericht vom 19. Juni 2012 "Lärmermittlung und Massnahmen bei Recyclingsammelstellen" (nachfolgend: Untersuchungsbericht; www.bafu.admin.ch) festgehalten. In Anlehnung an diesen Untersuchungsbericht kreierte das BAFU eine Orientierungshilfe für die Beurteilung des Lärms von Glassammelstellen nach Anhang 6 LSV (nachfolgend: Orientierungshilfe, Stand 7. Mai 2012; www.bafu.admin.ch).

Die Zusammenfassung des Untersuchungsberichts lautet wie folgt: "Die aktuelle Gerichtspraxis schreibt für Recyclingsammelstellen eine Einzelfallbeurteilung vor. Als Entscheidungshilfe kann dabei Anhang 6 der LSV beigezogen werden. Aus den bisherigen Erfahrungen kann abgeleitet werden, dass Recyclinginstallationen, welche sich in Abständen von mindestens 50 Metern zu den Anwohnern befinden, in der Regel als unbedenklich zu beurteilen sind. Umgekehrt sind Abstände von unter 15 Metern nach Möglichkeit zu vermeiden. Die Schallemissionen der Sammelbehälter variieren je nach System und Konstruktion beträchtlich. Auch die Lage und Organisation der Sammelstelle hat einen massgeblichen Einfluss auf die Lärmbelastung der Anwohner. Aus Beispielrechnungen und den bisherigen Erfah-

rungen lassen sich gleichwohl verschiedene Erkenntnisse ableiten: Falls die Entleerung der Sammelcontainer vor Ort erfolgt, so tritt dieser Arbeitsschritt bei einer Beurteilung nach Anhang 6 der LSV als Hauptlärmquelle in Erscheinung. Entfällt die Entleerung vor Ort so wird der Gesamtpegel durch den Flascheneinwurf sowie durch das Heben und Zurückstellen der Container dominiert. Von untergeordneter Bedeutung ist in der Regel die Anlieferung mit Personenwagen."

Die EMPA ermittelte für eine repräsentative Nebensammelstelle (vier kleine Container, durchschnittlich 50 Anlieferungen pro Tag, davon 10 % mit dem Auto, durchschnittlich 300 Flascheneinwürfe pro Tag, 200 Containerleerungen pro Jahr; s. Untersuchungsbericht Anhang A.5) und auf Grundlage eines Planungswertes von 55 dB(A) einen "Grenzabstand" von 27 m (Untersuchungsbericht S. 15). Bei einem grösseren Abstand zu den betroffenen Anwohnern könne von einer Einhaltung des Planungswertes ausgegangen werden, sofern die eingesetzten Sammelsysteme dem Stand der Technik entsprächen. Bei einer Unterschreitung des Grenzabstandes werde eine detailliertere Abklärung empfohlen. Als dem Stand der Technik entsprechend bezeichnet die EMPA die geltenden Anforderungen für lärmgeminderte Altglascontainer nach dem deutschen Umweltzeichen "Der blaue Engel" (RAL-UZ 21). Demgemäss dürfe eine Glassammelstelle den Einzelergebnis-Schalleistungspegel eines Flascheneinwurfs von 91 dB(A) nicht überschreiten (Messung gemäss Beschrieb in der Richtlinie 2000/14/EG des europäischen Parlaments und des Rats der europäischen Union und der Norm EN ISO 3744). Es existierten sowohl Oberflur-, Halbunterflur- und Unterflursysteme, die diese Anforderungen erfüllen würden. Für die Abschätzung der Grenzabstände ging die EMPA von einem Emissionswert für den Glaseinwurf aus, welcher den blauen Engel um 3 dB(A) überschreitet (d.h. $L_{WAE} = 94$ dB(A)).

Schliesslich stellte die EMPA grosse Unterschiede bei den Schallemissionen zwischen verschiedenen Produkten mit vergleichbarer Funktion und Konstruktionsweise fest, was ein Hinweis auf das enorme Potenzial sei, das sich im Bereich des Lärmschutzes biete.

6.2.5.

Die vorliegend in Frage stehende Altglassammelstelle befindet sich nur ca. 16 m vom nächstgelegenen Wohnhaus entfernt in einem ruhigen Wohnquartier. Bereits aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung ist offensicht-

lich, dass dieser Standort in Bezug auf die Lärmimmissionen als äusserst kritisch zu beurteilen ist und hohe Anforderungen an die Emissionsbegrenzung stellt. Gestützt wird diese Einschätzung durch den Untersuchungsbericht der EMPA, insbesondere den darin ermittelten Grenzabstand für Nebensammelstellen von 27 m. Deshalb ist eine genaue Abklärung der bei den konkreten Gegebenheiten zu erwartenden Lärmimmissionen unerlässlich. Der angefochtene Beschluss lässt indes eine hinreichende Einzelfallbeurteilung vermissen. Allein aus Erfahrungen mit anderen, nicht näher spezifizierten Sammelstellen und der spärlichen Rechtsprechung im Zusammenhang mit der fraglichen Lärmproblematik (konkret nur die Fälle Villeneuve und Gattikon) lässt sich entgegen der Auffassung der Vorinstanz nicht ableiten, dass die hier geplante Anlage den lärmrechtlichen Anforderungen ohne Weiteres genügt. Dazu sind die konkreten Verhältnisse zu verschieden oder gar nicht bekannt, insbesondere was die Lärmdämmung der eingesetzten Sammelbehälter angeht.

Auch wenn ein Lärmgutachten im herkömmlichen Sinn nicht zielführend sein mag, weil nicht die Einhaltung eines bestimmten Beurteilungspegels messtechnisch oder rechnerisch zu untersuchen ist, gilt es trotzdem, nach objektiven Gesichtspunkten und auf den physikalischen Grundlagen der Akustik eine fachgerechte Beurteilung vorzunehmen. Der Beizug eines Lärmsachverständigen kann hierzu durchaus angezeigt sein.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die erwähnte Orientierungshilfe des BAFU (Tabellenkalkulation mit Excel). Anhand von Betriebsdaten (Anzahl Flascheneinwürfe, Anzahl Containerleerungen etc.) und des Schallleistungspegels pro Ereignis werden Teilbeurteilungspegel für das Sammeln und das Leeren sowie der Beurteilungspegel nach Anhang 6 (Belastungsgrenzwerte für Industrie- und Gewerbelärm) berechnet, die als Wertungshilfe herangezogen werden können.

6.2.6.

Die Gemeinde hat sich keine Rechenschaft darüber abgelegt, mit welchen Benutzungsfrequenzen und Sammelmengen – wovon wiederum die Anzahl der Containerleerungen abhängt – konkret gerechnet werden muss. Die Annahme, dass das Sammelgut nur ausnahmsweise mit dem Auto angeliefert werden soll, erscheint angesichts der peripheren Lage der Sammelstelle im Quartier, fernab von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, von Einkaufsmöglichkeiten oder von Verbindungswegen dorthin, nicht plausibel.

Soweit aktenkundig ist der Vorinstanz auch der Einzelereignis-Schallleistungspegel eines Flascheneinwurfs für den gewählten Containertyp E 1800-S der Firma Waizinger nicht bekannt. Nach Art. 9 der Maschinenlärmverordnung (MaLV) gilt für ab dem 30. Juni 2009 in der Schweiz in Verkehr gebrachte Altglassammelbehälter eine Kennzeichnungspflicht der Lärmemissionen (Schalleistungspegel). Es hat auch nicht den Anschein, dass sich die Gemeinde nach Massgabe des umweltrechtlichen Vorsorgeprinzips (Art. 11 Abs. 2 USG bzw. Art. 7 Abs. 1 lit. a LSV) um die Evaluation von schallgedämmten Sammelbehältern bemüht hätte, obwohl kaum davon auszugehen ist, dass Gründe der Verhältnismässigkeit von vornherein gegen den Einsatz schallgedämmter Behälter sprechen. Vielmehr hat sie sich für ein nicht lärmgedämmtes Modell entschieden, obwohl die genannte Firma auch lärmgedämmte Versionen anbietet. Anders als die Vorinstanz anzunehmen scheint, genügt die Möglichkeit der Nachrüstung nicht; die Lärmemissionen sind *vorsorglich* zu beschränken. Die gewählten, nicht schallgedämmten Container entsprechen entgegen der Auffassung der Vorinstanz nicht dem Stand der Technik. Dem Vorsorgeprinzip ist in der vorliegend gegebenen lärmkritischen Situation nicht bereits mit der Einschränkung der Nutzungszeiten Genüge getan.

Sodann ist festzuhalten, dass sich in den Gemeinden zunehmend Unterflursysteme etablieren, von denen wesentlich weniger Lärm ausgeht, namentlich was die Flascheneinwürfe angeht. Es besteht ein wesentlicher Unterschied, ob Flaschen in einem dünnwandigen oberirdischen oder einem lärmässig abgeschirmten, unterirdischen Behältnis aufeinanderprallen. Im Entscheid BRGE I Nrn. 0074/2011 und 0075/2011 vom 15. April 2011 (nicht publiziert) beurteilte das Baurekursgericht die Baubewilligung für eine Unterflursammelstelle an der Kampstrasse in Schlieren, die – wie im vorliegenden Fall – ca. 16 m gegenüber einem Wohnhaus erstellt werden sollte. Das Baurekursgericht erwog, jenes Vorhaben genüge dem Vorsorgeprinzip, da lärmoptimierte Unterflurcontainer zum Einsatz kämen. Diese seien mit den früher und teilweise auch heute noch verwendeten oberirdischen Containern nicht vergleichbar (E. 6.3).

Ob ein wesentlich aufwändigeres Unterflursystem oder allenfalls ein Halbunterflursystem im vorliegenden Fall erforderlich ist, beurteilt sich einmal danach, ob der zulässige Immissionspegel (Art. 25 Abs. 1 USG) auf einfachere Weise überhaupt eingehalten werden kann. Denn wegen der Nähe zu den Wohnhäusern steht nicht von vornherein fest, dass der Lärm mit

dem geplanten Sammelsystem mittels oberirdischen Containern auf das zulässige Mass beschränkt werden kann, selbst bei optimaler Schalldämmung der Container. Zur weitergehenden, vorsorglichen Emissionsbegrenzung ist der Einsatz eines lärmtechnisch wesentlich vorteilhafteren Unterflursystems oder Halbunterflursystems – als technisch und betrieblich mögliche Emissionsbegrenzungsmassnahme im Sinne von Art. 7 Abs. 1 lit. a LSV – in jedem Fall in Erwägung zu ziehen, dies unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit. Dabei ist der Mehraufwand in Relation zur zusätzlichen Lärmreduktion zu setzen. Die vorliegend gegebenen Platzverhältnisse stehen einem solchen Sammelsystem jedenfalls nicht entgegen. Nebst den lärmrechtlichen Aspekten sind auch die weiteren Vorteile von Unterflursystemen zu berücksichtigen, namentlich was die Ordnung auf der Sammelstelle (illegale Abfallablagerungen) und das Erscheinungsbild angeht.

Auch der Wahl des Standorts kommt entscheidende Bedeutung zu. Dabei sind an die streitbetreffene Sammelstelle keine geringeren Anforderungen zu stellen, weil südlich der Wald angrenzt und sich dort keine lärmempfindlichen Räume (vgl. Art. 39 Abs. 1 LSV) befinden. Die Zulässigkeit der Immissionen beurteilt sich nicht nach der Anzahl der vom Lärm betroffenen Menschen. Im Übrigen ist auch der Wald vor übermässigen Lärmimmissionen zu schützen, denn das Umweltschutzgesetz (USG) schützt auch die Tiere, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume gegen schädliche oder lästige Einwirkungen (s. Art. 1 Abs. 1 USG). Es leuchtet ohne Weiteres ein, dass Tiere auf unerwartet auftretende Ereignisse empfindlich reagieren. Die Auswirkungen der Glassammelstelle auf den Wald und die Wildtiere sind auch durch die zuständige kantonale Stelle im Rahmen der forstrechtlichen Bewilligung zu prüfen (s. dazu unten, Ziffer 7).

Soweit ist festzuhalten, dass die von der geplanten Glassammelstelle ausgehenden Lärmimmissionen und die Möglichkeiten der vorsorglichen Emissionsbegrenzung nicht genügend abgeklärt wurden. Dies führt zu Gutheissung der Rekurse und Rückweisung der Angelegenheit an die Vorinstanz.

7.

Sodann erweist sich, dass für das Vorhaben eine forstpolizeiliche Bewilligung fehlt. Am geplanten Standort der Sammelstelle verläuft die Waldabstandslinie (§ 66 PBG) im Abstand von 15 m parallel zum Waldrand, der im

fraglichen Strassenabschnitt mit der südlichen Grenze der Strassenparzelle zusammenfällt. Die Sammelstelle kommt somit in den Waldabstandsbe-
reich zu liegen, was eine forstpolizeiliche Bewilligung durch das Amt für
Landschaft und Natur ALN (Baudirektion) erforderlich macht (§ 7 Abs. 1
Bauverfahrensordnung [BVV] i.V.m. Ziff. 1.3.1. im Anhang zur BVV sowie
§ 3 kantonale Waldverordnung [KWaV]). Diese wird bei einem neuen Ent-
scheid über das Vorhaben, soweit es sich nach wie vor im Waldabstands-
bereich befindet, einzuholen sein.

8.1.

Da der Beschluss bereits aus oben genannten Gründen aufzuheben ist, ist
auf die weiteren Beanstandungen der Rekurrierenden nur noch teilweise
und summarisch einzugehen.

8.2.1.

Die Rekurrierenden rügen die Verkehrssicherheit der Sammelstelle. Der zu
erwartende Mehrverkehr beeinträchtigt die Sicherheit der Fussgänger und
es bestehe die Gefahr von Kollisionen mit den Containern oder mit Perso-
nen, die Glas entsorgen.

Diese Kritik ist nicht berechtigt. Die Strasse ist im betreffenden Abschnitt
ca. 9,7 m breit, verfügt auf der einen Seite über ein Trottoir, ist als Tempo-
30-Zone markiert, durch die wechselseitige Anordnung von Parkfeldern
verkehrsberuhigt und zudem, wie der Rekurrent 1 in seiner Rekursschrift
anhand von eigenen Verkehrszählungen selbst aufzeigt, äusserst wenig
befahren (gemäss Rekurrent 1 tagsüber im Durchschnitt 3 Fahrzeuge pro
Stunde). Mit dem wegen der Sammelstelle allenfalls zu erwartenden Mehr-
verkehr wird die Verkehrssicherheit bei diesen Gegebenheiten nicht im Ge-
ringsten beeinträchtigt. Sodann stehen die Container an übersichtlicher und
beleuchteter Stelle zwischen zwei Parkfeldern. Die Gefahr einer Kollision
mit den Containern ist bei vorschriftsgemässer Fahrweise nicht anders als
diejenige mit abgestellten Fahrzeugen. Ein allfälliger Mangel in Bezug auf
die Sicherheit der Sammelstellenbenützer führte nicht zur Aufhebung des
Beschlusses sondern wäre mittels Auflagen behebbar. Soweit aus den Plä-
nen ersichtlich sind aber seitliche Abschränkungen vorgesehen.

8.2.2.

Die Rekurrentenschaft 2 ist der Auffassung, die Sammelstelle führe zu einer Nutzungsänderung der auf der Fahrbahn markierten Abstellflächen und somit zu einer teilweisen Ent- bzw. allenfalls Umwidmung der Strasse. Es fehle die erforderliche formelle Aufhebung der beiden Fahrzeugabstellplätze.

Im Entscheid BRGE I Nrn. 0117/2015 und 0118/2015 vom 11. September 2015 (in BEZ 2015 Nr. 52) hatte das Baurekursgericht in derselben Angelegenheit über Rekurse der nämlichen Rekurrentschaften wie im vorliegenden Verfahren zu befinden. Unter anderem machte die Rekurrentenschaft 2 geltend, dass das Vorhaben nicht in einem baurechtlichen, sondern in einem strassenrechtlichen Verfahren hätte beurteilt werden müssen. Dies zu Recht. Das Baurekursgericht erwog, dass die Anlage nicht einen dem fließenden, sondern (weil auf bestehenden Abstellplätzen situiert) einen dem ruhenden Verkehr dienenden Teil der öffentlichen Strasse beanspruche. Hierauf könne es jedoch nicht entscheidend ankommen. Die dem fließenden und dem ruhenden Verkehr dienenden Bereiche öffentlicher Strassen seien als der wesentlichste Teil von Strassen im Sinne des Strassengesetzes (StrG) anzusehen. Wenn auf solchen Flächen bauliche Massnahmen erfolgten und als deren Folge die Strasse ihrer eigentlichen Zweckbestimmung entzogen werde, womit eine Ent- oder Umwidmung im Sinne von § 38 StrG einhergehe, sei über deren Zulässigkeit in einem strassenrechtlichen Verfahren zu befinden (s. Erw. 4.2). Daran ist festzuhalten. Eine anderweitige, "formelle Aufhebung" der Abstellplätze ist nicht erforderlich.

8.2.3.

Im Weiteren rügt die Rekurrentenschaft 2, das Aufstellen der Glassammelbehälter auf der Fahrbahn sei im Lichte von § 3 StrG unzulässig.

Dies trifft nicht zu. Die Aufzählung in § 3 StrG ist nicht abschliessend. Funktionelle Verkehrsanordnungen wie Tempo-30-Zonen sind häufig nutzlos, sofern sie nicht durch flankierende bauliche Massnahmen, welche zur Einhaltung der erlaubten Fahrgeschwindigkeit zwingen, unterstützt werden. Auf welche Weise dies bewirkt wird, ist unerheblich. Es erscheint daher nicht ausgeschlossen, dass die Fahrbahn durch eine Anlage der vorliegend strittigen Art verengt wird. Der Umstand, dass dies nicht deren primären Zweckbestimmung entspricht, steht dem nicht entgegen (vgl. BRGE I Nr. 0138/2014, E. 5.1, in BEZ 2014 Nr. 43).

9.

Zusammengefasst sind die Rekurse gutzuheissen.

Demgemäss ist der Beschluss des Gemeinderates vom 14. Dezember 2015 aufzuheben. Die Angelegenheit ist zur ergänzenden Abklärung und Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

[....]